

Entwurf

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Transparenz von Förderungen der Stadt Wien (Wiener Fördertransparenzgesetz – Wr. FTG) geändert wird (TDB-Novelle 2025)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Transparenz von Förderungen der Stadt Wien (Wiener Fördertransparenzgesetz – Wr. FTG), LGBL. für Wien Nr. 35/2021, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. für Wien Nr. 39/2025, wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird folgende Gliederungsbezeichnung samt Überschrift eingefügt:

**„1. Abschnitt
Zielsetzungen“**

2. Die Überschrift zu § 1 entfällt.

3. § 1 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Etablierung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank, LGBL. für Wien Nr. 24/2024, umzusetzen und dementsprechend eine Nutzung der gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank zu ermöglichen (§§ 7 bis 16),“

4. Dem § 1 Abs. 2 wird folgende Z 4 angefügt:

„4. datenschutzrechtliche Bestimmungen für die gesamte Förderabwicklung zu schaffen (§ 17).“

5. Vor § 2 wird folgende Gliederungsbezeichnung samt Überschrift eingefügt:

**„2. Abschnitt
Transparenz von Förderungen der Stadt Wien bzw. des Landes Wien“**

6. In der Einleitung des § 2 wird der Ausdruck „Gesetzes“ durch den Ausdruck „Abschnittes“ ersetzt.

7. § 2 Z 1 lautet:

„1. Förderungen: Direkte Förderungen (§ 7 Abs. 1 Z 4) und Zuwendungen mit Sozial- und Familienleistungscharakter (§ 7 Abs. 1 Z 5), welche die Stadt bzw. das Land Wien aus öffentlichen Mitteln der Stadt Wien im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung gewährt; nicht als Förderungen im Sinne dieses Gesetzes gelten Einlagen und Beiträge jeder Art, die von der Stadt bzw. dem Land Wien in ihrer bzw. seiner Eigenschaft als Gesellschafterin bzw. Gesellschafter an eine Kapitalgesellschaft geleistet werden bzw. Dotationen an Stiftungen, Anstalten und Fonds;“

8. § 3 samt Überschrift entfällt.

9. § 7 samt Überschrift entfällt.

10. § 8 erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 19.“.

11. Nach § 6 wird der folgende 3. Abschnitt eingefügt:

„3. Abschnitt

Nutzung der gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank

Förderungsarten

§ 7. (1) Eine Förderung im Sinne dieses Abschnittes liegt vor, wenn sie in eine der folgenden Kategorien fällt:

1. Mitgliedsbeiträge: Geldzuwendungen aus öffentlichen Mitteln zum Erwerb oder Aufrechterhaltung einer Mitgliedschaft ohne unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung;
 2. Spenden: freigebige Geldzuwendungen aus öffentlichen Mitteln zu den in § 4a Abs. 2 EStG 1988 festgelegten begünstigten Zwecken ohne unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung;
 3. Jubiläumsgelder: freigebige Geldzuwendungen aus öffentlichen Mitteln anlässlich eines Jubiläums ohne unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung;
 4. Direkte Förderungen: Geldzuwendungen aus öffentlichen Mitteln, die für eine erbrachte oder beabsichtigte Leistung, an der ein öffentliches Interesse besteht, gewährt werden, ohne unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung;
 5. Zuwendungen mit Sozial- oder Familienleistungscharakter: Geldzuwendungen aus öffentlichen Mitteln an natürliche Personen, um Lasten zu decken, die durch bestimmte Risiken oder Bedürfnisse entstehen, ohne unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung;
 6. Entschädigungen: Geldzuwendungen aus öffentlichen Mitteln, die an natürliche oder nicht natürliche Personen aufgrund erlittenen Schadens oder erlittenen Unrechts geleistet werden, ohne unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung. Nicht davon umfasst sind Geldleistungen, die aufgrund des AHG geleistet werden;
 7. Zahlungen an Intermediäre: Geldleistungen aus öffentlichen Mitteln an natürliche und nicht natürliche Personen, sofern
 - a. diese die erhaltenen Mittel in Form von Sachleistungen nach § 4 Abs. 1 Z 1 lit. f TDBG 2012 an Dritte weitergeben und
 - b. die dahinterstehenden Begünstigten entweder identifizierbar sind oder der dem einzelnen Begünstigten zukommende Vorteil bezifferbar ist.
- (2) Die Zuordnung einer Förderung zu einer der in Abs. 1 genannten Förderungsarten hat in der Reihenfolge der Aufzählung zu erfolgen.
- (3) Als öffentliche Mittel gelten Mittel im Sinne des § 3 TDBG 2012.
- (4) Vom Vorliegen einer angemessenen geldwerten Gegenleistung ist auszugehen, wenn die Zahlung auf der Grundlage eines fremdüblichen Austauschverhältnisses, wie etwa bei einem Werk-, Dienst-, Kauf- oder Tauschvertrag, erfolgt.
- (5) Als Förderungen im Sinne des Abs. 1 gelten
1. Förderungen, die im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung der Stadt bzw. des Landes Wien im Namen der Stadt bzw. des Landes Wien gewährt werden,
 2. Förderungen, die im Bereich der landesgesetzlich bestimmten Hoheitsverwaltung gewährt werden und
 3. Förderungen mit öffentlichen Mitteln der Stadt Wien, die von von der Stadt Wien und vom Land Wien verschiedenen Rechtsträgern, welche hinsichtlich ihrer gesamten Gebarung der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegen, abgewickelt bzw. gewährt werden.
- (6) Nicht als Förderungen im Sinne des Abs. 1 gelten
1. Gesellschafterzuschüsse im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 2 iVm Abs. 4 TDBG 2012,
 2. Zahlungen zum Zweck der Krankenanstaltenfinanzierung,
 3. Zahlungen im Sinne des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948,
 4. Sozialversicherungsleistungen, Ruhe- und Versorgungsbezüge im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 6 TDBG 2012,
 5. Ersparnisse aus begünstigten Haftungsentgelten und verbilligten Fremdkapitalzinsen im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. e iVm § 10 TDBG 2012 sowie
 6. Sachleistungen im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. f iVm § 11 TDBG 2012.

Leistungsempfängerin bzw. Leistungsempfänger

§ 8. Leistungsempfängerin bzw. Leistungsempfänger ist, wer eine Förderung im Sinne des § 7 erhalten hat. Als Leistungsempfängerin bzw. Leistungsempfänger gilt eine Person auch insoweit, als sie eine Leistung erhalten hat, die einer Personenmehrzahl ohne eigene Rechtspersönlichkeit gewährt worden ist, wenn die Personenmehrzahl ohne eigene Rechtspersönlichkeit nicht im Ergänzungsregister eingetragen worden ist (§ 6 Abs. 4 E-GovG).

Leistungsverpflichtete bzw. Leistungsverpflichteter

§ 9. (1) Leistungsverpflichtete bzw. Leistungsverpflichteter ist, wer eine Zahlung aus öffentlichen Mitteln erhalten hat und verpflichtet ist, die erhaltenen Mittel zum Wohle

1. der Allgemeinheit,
2. eines bestimmten Kreises von Begünstigten oder
3. einer bzw. eines bestimmten einzelnen Begünstigten

zu verwenden. Dazu zählt insbesondere die Verpflichtung zur Erbringung einer Sachleistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. f iVm § 11 TDBG 2012.

(2) Zahlungen an Leistungsverpflichtete sind insoweit wie Förderungen im Sinne des § 7 zu behandeln, als eine Verpflichtung zur Verwendung im Sinne des Abs. 1 Z 1 bis 3 besteht. Leistungsverpflichtete haben die gleichen Rechte wie Leistungsempfängerinnen bzw. Leistungsempfänger.

Leistungsdefinierende Stelle

§ 10. (1) Leistungsdefinierende Stelle ist jene Stelle, in deren Verantwortung das jeweilige Leistungsangebot (§ 14) fällt.

(2) Als leistungsdefinierende Stellen im Sinne des Abs. 1 gelten insbesondere

1. der Magistrat der Stadt Wien,
2. das Amt der Wiener Landesregierung,
3. sonstige Organe der Stadt Wien bzw. des Landes Wien, sofern sie nicht von Z 1 und Z 2 umfasst sind, sowie
4. von der Stadt Wien bzw. vom Land Wien mit der Abwicklung bzw. Gewährung von Förderungen aus öffentlichen Mitteln der Stadt Wien betraute Rechtsträger, sofern der Rechtsträger hinsichtlich seiner gesamten Gebarung der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegt.

Leistende Stellen

§ 11. Leistende Stelle für Förderungen im Sinne des § 7 ist jede inländische Einrichtung, der die Abwicklung dieser Förderung in Bezug auf eine Leistungsempfängerin bzw. einen Leistungsempfänger (§ 8) oder eine Leistungsverpflichtete bzw. einen Leistungsverpflichteten (§ 9) obliegt, sofern diese hinsichtlich ihrer gesamten Gebarung der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegt.

Abfrageberechtigte Stellen

§ 12. Abfrageberechtigte Stelle für eine Leistung ist die leistende Stelle (§ 11) sowie jede Einrichtung, die an der Abwicklung einer Leistung in Bezug auf eine Leistungsempfängerin bzw. einen Leistungsempfänger (§ 8) oder eine Leistungsverpflichtete bzw. einen Leistungsverpflichteten (§ 9) beteiligt ist, die im Zuge der Leistungsangebotsermittlung (§ 21 TDBG 2012) als abfrageberechtigte oder als leistende Stelle bezeichnet worden ist und für deren Aufgabe die Verarbeitung von aus dem Transparenzportal (§ 1 TDBG 2012) abrufbaren Daten zum Zweck der Gewährung, Einstellung oder Rückforderung einer Förderung erforderlich ist.

Von der Stadt Wien und vom Land Wien verschiedene Rechtsträger

§ 13. Werden Förderungen im Sinne des § 7 von einem von der Stadt Wien bzw. dem Land Wien betrauten Rechtsträger abgewickelt bzw. gewährt, sind diese nur dann als Leistungsangebot zu erfassen, Mitteilungen darauf zu melden und Transparenzportalabfragen vorzunehmen, wenn der Rechtsträger, der diese Leistungen abwickelt bzw. gewährt, hinsichtlich seiner gesamten Gebarung der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegt. Jedenfalls davon umfasst sind Einrichtungen nach dem Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz, LGBL. für Wien Nr. 14/1988, in der jeweils geltenden Fassung. Die Stadt Wien bzw. das Land Wien hat gegebenenfalls auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Abschnittes durch geeignete Maßnahmen hinzuwirken.

Leistungsangebote

§ 14. (1) Zur Vermeidung unerwünschter Doppel- bzw. Mehrfachförderungen aus öffentlichen Mitteln und zur Gewährleistung eines effizienten und zielgerichteten Mitteleinsatzes sind die leistungsdefinierenden Stellen (§ 10) verpflichtet, vor Erlassung oder Änderung eines Förderprogrammes eine Abfrage der Leistungsangebote im Transparenzportal gemäß § 1 Abs. 1 TDBG 2012 vorzunehmen.

(2) Die leistungsdefinierenden Stellen (§ 10) sind verpflichtet, für Förderungen im Sinne des § 7 ehestmöglich Leistungsangebote zu erfassen und diese laufend aktuell zu halten. § 21 TDBG 2012 mit Ausnahme des Abs. 1 Z 1 und Z 6 TDBG 2012 ist sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass für § 21 Abs. 1 Z 4 TDBG 2012 die leistende Stelle jene im Sinne des § 11 ist und für § 21 Abs. 1 Z 5 TDBG 2012 die abfrageberechtigte Stelle jene im Sinne des § 12 ist.

(3) Die leistungsdefinierenden Stellen (§ 10) haben bis spätestens 1. März eines jeden Kalenderjahres für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr die Vollständigkeit der Anlage der Leistungsangebote samt deren Aktualisierung durch Vorlage von Vollständigkeitserklärungen an den Bundesminister für Finanzen zu bestätigen bzw. fehlende Leistungsangebote anzuführen und zu begründen.

Leistungsmitteilungen

§ 15. (1) Die leistenden Stellen (§ 11) sind verpflichtet, für Förderungen im Sinne des § 7, mit Ausnahme von Entschädigungen gemäß § 7 Abs. 1 Z 6, Mitteilungen vorzunehmen, soweit die Daten nicht gemäß § 23 Abs. 1 Z 3 TDBG 2012 übermittelt werden. Die Mitteilung hat unverzüglich oder wenn dies unzumutbar ist, spätestens innerhalb von 14 Tagen ab der Gewährung bzw. ab Aus- oder Rückzahlung der Förderung elektronisch an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der weiteren Verarbeitung gemäß § 2 TDBG 2012 in der Transparenzdatenbank zu erfolgen.

(2) Die Mitteilungen haben die in § 25 Abs. 1 Z 1, 2, 3, 3a, 3b, 3c, 4, 6, 7, 9, 10 sowie Abs. 1b TDBG 2012 angeführten Daten zu enthalten.

(3) Eine nachträgliche Richtigstellung der mitgeteilten Daten durch die leistende Stelle ist unverzüglich, oder wenn dies unzumutbar ist, spätestens bis zum Ablauf des Monats dem Bundesminister für Finanzen mitzuteilen. Im Fall einer nachträglichen Richtigstellung sind Abs. 1 und Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

(4) Die leistenden Stellen (§ 11) haben bis spätestens 1. März eines jeden Kalenderjahres für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr die Vollständigkeit der Mitteilungen durch Vorlage von Vollständigkeitserklärungen an den Bundesminister für Finanzen zu bestätigen bzw. fehlende Mitteilungen anzuführen und zu begründen.

Transparenzportalabfrage

§ 16. Um unerwünschte Doppel- bzw. Mehrfachförderungen aus öffentlichen Mitteln zu vermeiden und einen effizienten und zielgerichteten Mitteleinsatz zu gewährleisten, haben abfrageberechtigte Stellen (§ 12), sofern dies zur Erfüllung des Überprüfungszwecks gemäß § 2 Z 4 TDBG 2012 notwendig ist, vor Gewährung einer Förderung gemäß § 7 eine personenbezogene Abfrage gemäß § 32 Abs. 6 TDBG 2012 vorzunehmen, wobei die abfrageberechtigten Stellen berechtigt sind, jene Daten der potentiellen sowie tatsächlichen Leistungsempfängerinnen bzw. Leistungsempfänger weiter zu verarbeiten, die für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Förderung jeweils erforderlich sind.“

12. Die Abschnitte 4 und 5 werden angefügt:

„4. Abschnitt

Verarbeitungen personenbezogener Daten

Datenverarbeitung

§ 17. (1) Die leistenden Stellen (§ 11) sind zur Abwicklung der Förderungen (Abs. 7) und zur Durchführung von Leistungsmitteilungen (§ 15) sowie die abfrageberechtigten Stellen (§ 12) im Rahmen der Abfrage gemäß § 16 ermächtigt, jene personenbezogenen Daten der potentiellen sowie tatsächlichen Leistungsempfängerinnen bzw. Leistungsempfänger zu verarbeiten, die für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Förderung, bzw. zur Meldung von Leistungsmitteilungen (§ 15) jeweils erforderlich sind. Diese personenbezogenen Daten umfassen insbesondere:

1. Name bzw. Bezeichnung
2. Adresse bzw. Sitz
3. Kontaktdaten

4. Stammzahl gemäß § 6 Abs. 3 E-GovG oder Ordnungsbegriff, mit dem diese Stammzahl ermittelt werden kann, bzw. Geburtsdatum
5. Verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen für die Bereiche „Zur Person – Transparenzdatenbank“ (ZP-TD) und „Amtliche Statistik“ (AS)
6. Vertretungsbefugte Organe oder Personen sowie deren Kontaktdaten
7. Förderart und Fördergegenstand
8. Einkommen und Vermögen
9. Finanzpläne und sonstige wirtschaftliche Unterlagen
10. Bankverbindung (IBAN und BIC)
11. Informationen über andere beantragte und gewährte Förderungen
12. Entscheidung über die Förderung
13. Informationen zur gesamten Abwicklung der Förderung inklusive der widmungsgemäßen Verwendung sowie zur allfälligen Rückforderung

(2) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung der potentiellen sowie tatsächlichen Leistungsempfängerinnen bzw. Leistungsempfänger durch leistende Stellen (§ 11) zur Abwicklung der Förderungen (Abs. 7) und zur Durchführung von Leistungsmitteilungen (§ 15) und abfrageberechtigte Stellen (§ 12) im Rahmen der Abfrage gemäß § 16 ist zulässig, soweit

1. dies zur Abwicklung der Förderungen (Abs. 7) unbedingt erforderlich ist und keine Alternativen zur Verarbeitung in Betracht kommen,
2. ein erhebliches öffentliches Interesse an der Verarbeitung besteht,
3. die Verhältnismäßigkeit der Verarbeitung gegeben ist,
4. im Einzelfall wirksame Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen (Abs. 4) durch die leistenden Stellen (§ 11) bzw. die abfrageberechtigten Stellen (§ 12) getroffen werden, sodass ein adäquates Schutzniveau erreicht wird und
5. der Umfang der Verarbeitung und die Speicherdauer auf das unerlässliche Ausmaß beschränkt werden.

(3) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen oder Unterlassungen, insbesondere auch über den Verdacht der Begehung von gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Straftaten, sowie über gerichtliche oder verwaltungsbehördliche strafrechtliche Verurteilungen oder vorbeugende Maßnahmen der potentiellen sowie tatsächlichen Leistungsempfängerinnen bzw. Leistungsempfänger oder deren vertretungsbefugten Organen ist durch die leistenden Stellen (§ 11) zulässig, soweit und solange dies

1. zur Abwicklung der Förderungen (Abs. 7) unbedingt erforderlich ist und
2. im Einzelfall wirksame Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen (Abs. 4) durch die leistenden Stellen (§ 11) getroffen werden, sodass ein adäquates Schutzniveau erreicht wird.

(4) Wirksame Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen (Abs. 2 und Abs. 3) umfassen insbesondere:

1. Verarbeitungsbeschränkungen,
2. Einsichtsbeschränkungen,
3. Protokollierung der Zugriffe und
4. vorzeitige (selektive) Löschung von personenbezogenen Daten.

Die Auswahl und die Beurteilung der Eignung der im Einzelfall zu setzenden Maßnahmen obliegt den jeweils zur Verarbeitung personenbezogener Daten Ermächtigten (Abs. 2 und Abs. 3). Die gesetzten Maßnahmen sind von den datenschutzrechtlich jeweils Verantwortlichen zu dokumentieren und in allgemeiner Form den betroffenen Personen zur Kenntnis zu bringen.

(5) Die Ermächtigungen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 umfassen auch die Datenübermittlungen an den Bundesminister für Finanzen (§ 15) sowie die Verarbeitung jener personenbezogenen Daten, die im Wege einer Transparenzportalabfrage (§ 16) erhoben werden können. Dabei sind die Voraussetzungen der Abs. 1 und Abs. 2 einzuhalten.

(6) Die leistenden Stellen (§ 11) sind als datenschutzrechtliche Verantwortliche berechtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten der potentiellen sowie tatsächlichen Leistungsempfängerinnen bzw. Leistungsempfänger über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus durch Rückfragen

bei den in Betracht kommenden anderen (Förder-)Dienststellen der Stadt Wien oder bei einem anderen Rechtsträger, der Förderungen gewährt oder abwickelt, zu erheben und an diese zu übermitteln, soweit dies für die Förderabwicklung und den Abschluss des Fördervertrages und für Kontrollzwecke erforderlich ist; wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfragenbeantwortung erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen.

(7) Der Verarbeitungszweck der Abwicklung der Förderung umfasst insbesondere:

1. Prüfung von Förderansuchen bzw. Förderanträgen insbesondere hinsichtlich der Fördervoraussetzungen,
2. Prüftätigkeiten zur Vermeidung von unerwünschten Doppel- bzw. Mehrfachförderungen,
3. Entscheidung über das Förderansuchen bzw. den Förderantrag,
4. Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung und
5. (teilweise) Rückforderung der Fördermittel bei Vorliegen eines Widerrufsgrundes.

(8) Personenbezogene Daten, die gemäß Abs. 1 bis Abs. 3 verarbeitet werden, sind – sofern keine rechtliche Verpflichtung dem entgegensteht und eine selektive frühere Löschung gemäß Abs. 4 Z 4 nicht stattfindet – spätestens 10 Jahre nach der Beendigung der vollständigen Abwicklung der Förderung zu löschen.

(9) Die leistenden Stellen (§ 11) sind ermächtigt, zum Zwecke der Durchführung von Mitteilungen gemäß § 15 Eintragungen der Leistungsempfängerinnen bzw. Leistungsempfänger, die keine natürlichen Personen sind, im Ergänzungsregister für sonstige Betroffene (§ 6b E-GovG) vorzunehmen, sofern für eine Leistungsempfängerin bzw. einen Leistungsempfänger keine Stammzahl gemäß § 6 Abs. 3 Z 1 bis Z 5 E-GovG und keine Ordnungsnummer im Ergänzungsregister für sonstige Betroffene (§ 6 Abs. 3 Z 6 E-GovG), existiert.

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Verweis auf Bundesrecht

§ 18. Soweit in diesem Landesgesetz auf bundesrechtliche Regelungen verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung zu verstehen:

1. Amtshaftungsgesetz – AHG, BGBl. Nr. 20/1949, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025,
2. E-Government-Gesetz – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 117/2024,
3. Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2025,
4. Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 169/2023,
5. Datenschutzgesetz – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025.“

Artikel II

(1) Die Bestimmungen des Art. I treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des Art. I Z 11 (betreffend den 3. Abschnitt des Wr. FTG) sind spätestens

1. ab 28. Feber 2026 hinsichtlich Förderungen gemäß § 7 Abs. 5 Z 1 und Z 2 Wr. FTG in der Fassung des LGBL. für Wien Nr. XX/2025 und
2. ab 28. August 2026 hinsichtlich Förderungen gemäß § 7 Abs. 5 Z 3 Wr. FTG in der Fassung des LGBL. für Wien Nr. XX/2025

auf Sachverhalte anzuwenden, die sich ab diesen Zeitpunkten ereignen. Die Anwendung der neuen Rechtslage ist jedoch bereits ab ihrem Inkrafttreten zulässig.

Vorblatt

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Ziel der Novelle ist die Umsetzung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Etablierung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank (LGBL. für Wien Nr. 24/2024).

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Das Vorhaben führt insbesondere durch die Ausweitung des Förderbegriffes zukünftig zu noch mehr Transparenz im Bereich des Förderwesens. Durch die Verpflichtung für die gesamte Stadt Wien (in ihrer Eigenschaft als Land und Gemeinde) und auch für die externen fördergewährenden Rechtsträger im Umfeld der Stadt Wien, die Transparenzdatenbank (im Folgenden: TDB) zukünftig flächendeckend zu nutzen, wird Bund-Länder-übergreifend eine noch treffsicherere und zielgerichtete Fördergewährung als bisher ermöglicht.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Stadt Wien nimmt durch die Erstfassung des Wiener Fördertransparenzgesetzes bereits seit einigen Jahren freiwillig an der Transparenzdatenbank teil. Die Schnittstellen für die Einmeldung in die TDB und die personenbezogenen Abfragen aus der TDB wurden im zentralen IT-Förderabwicklungssystem des Magistrats, mit welchem mittlerweile nahezu sämtliche Förderungen des Magistrats bzw. des Amtes der Wiener Landesregierung abgewickelt werden, bereits vor einiger Zeit geschaffen, sodass durch das gegenständliche Vorhaben keine (neuen) IT-Implementierungskosten anfallen. Mit ins Gewicht fallenden personellen Mehrkosten innerhalb des Magistrats bzw. des Amtes der Wiener Landesregierung ist grundsätzlich nicht zu rechnen, da das System der TDB in den Dienststellen bereits weitgehend gut etabliert und bekannt ist und es durch die Verwendung der bereits implementierten Schnittstellen zu keiner manuellen Eintragung von Förderfällen via Dialogverfahren kommt.

Für jene Förderungen, die in anderen IT-Systemen abgewickelt werden, sind die Schnittstellen noch zu programmieren. In Wien betrifft das insbesondere die hoheitlich gewährten Förderungen in Form der Mindestsicherung und der Wohnbeihilfe, die im bisherigen Wiener Fördertransparenzgesetz noch nicht umfasst waren.

Da die Mindestsicherung jedoch im Wege des Sozialhilfe-Statistikgesetzes nicht direkt in die TDB einzumelden ist, sondern bestimmte, die Bezugsberechtigten betreffende Daten der Bundesanstalt Statistik Österreich zur Verfügung zu stellen sind und von dieser wiederum in die TDB übermittelt werden, ergibt sich aufgrund dieses Vorhabens keine direkte Verpflichtung zur Einmeldung der Mindestsicherung in die TDB und dadurch auch keine Mehrkosten.

Für die zukünftige Einbeziehung der Wohnbeihilfe ins System der TDB fallen durch die Implementierung der erforderlichen Schnittstellen aus dem IT-System voraussichtlich Kosten iHv EUR 84.000 an.

Bei jenen Förderungen, die aufgrund des umfassenderen TDB-Förderbegriffes neu zum System der TDB dazukommen – in Wien sind das insbesondere fördernde/unterstützende Mitgliedsbeiträge, die bisher nicht vom Förderungsbegriff umfasst waren – wird ein geringfügiger, jedoch nicht bezifferbarer, personeller Mehraufwand erwartet, da diese Förderungsfälle voraussichtlich nicht via Schnittstelle, sondern via Dialogverfahren eingemeldet werden.

Für die externen Rechtsträger, welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln der Stadt Wien gewähren (z.B. Fonds Soziales Wien, Wirtschaftsagentur Wien, Wiener Arbeitnehmer*innen Förderungsfonds etc.) und zukünftig die Verpflichtung zur umfassenden Teilnahme an der TDB haben, fallen im Hinblick auf die erforderliche Implementierung entsprechender Schnittstellen aus den im Einsatz befindlichen IT-Abwicklungssystemen ebenfalls Kosten an, die jedoch nicht bezifferbar sind. Sollten aufgrund der vergleichsweise geringen Anzahl der Förderfälle keine gesonderten Schnittstellen implementiert werden, wird es aufgrund der dadurch bedingten Notwendigkeit der manuellen Einmeldung bzw. Abfrage via Dialogverfahren zu einem personellen Mehraufwand kommen, der jedoch ebenfalls nicht bezifferbar ist. Da das System der TDB in den externen Rechtsträgern bisher – anders als im Magistrat – noch nicht vollumfänglich bekannt und etabliert ist, ist insbesondere in der Anfangszeit mit einem personellen und organisatorischen Mehraufwand zu rechnen, sowohl bei den externen Rechtsträgern als auch bei den Dienststellen des Magistrats, welche die externen Rechtsträger dabei unterstützen. Sobald die TDB gut etabliert, Schnittstellen implementiert und Knowhow vorhanden ist, ist davon auszugehen, dass die TDB

nur als „ergänzendes Instrumentarium“ neben der operativen Förderabwicklung zu keinem erheblichen personellen Mehraufwand führen wird.

Für den Bund entstehen durch das Vorhaben keine Kosten.

– Auswirkungen auf die Bezirke:

Bezirke sind insofern von dem Vorhaben betroffen, als zukünftig auch Bezirksförderungen ins System der TDB einbezogen werden.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

– Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

– Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Keine.

– Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Keine.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

zum Gesetz, mit dem das Gesetz über die Transparenz von Förderungen der Stadt Wien (Wiener Fördertransparenzgesetz – Wr. FTG) geändert wird (TDB-Novelle 2025)

I. Allgemeiner Teil

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Ziel der Novelle ist die Umsetzung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Etablierung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank (LGBL. für Wien Nr. 24/2024).

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Das Vorhaben führt insbesondere durch die Ausweitung des Förderbegriffes zukünftig zu noch mehr Transparenz im Bereich des Förderwesens. Durch die Verpflichtung für die gesamte Stadt Wien (in ihrer Eigenschaft als Land und Gemeinde) und auch für die externen fördergewährenden Rechtsträger im Umfeld der Stadt Wien, die Transparenzdatenbank (im Folgenden: TDB) zukünftig flächendeckend zu nützen, wird Bund-Länder-übergreifend eine noch treffsicherere und zielgerichtete Fördergewährung als bisher ermöglicht.

Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Im Hinblick auf die kompetenzrechtliche Grundlage der Regelung von Förderungen im Rahmen der Hoheitsverwaltungen stützten sich die Regelungen im dritten Abschnitt des Wr. FTG auf die jeweilige Materiengesetzgebungskompetenz gemäß Art. 15 B-VG. Bei Förderungen, die unmittelbar im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung der Stadt bzw. des Landes Wien im Namen der Stadt bzw. des Landes Wien gewährt werden, wird an die organisationsbezogene Gesetzgebungskompetenz des Art. 17 B-VG und Art. 115 Abs. 2 B-VG angeknüpft. Zudem dient die Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 3 TDBG 2012 auch als grundsätzliche datenschutzrechtliche Ermächtigung für Bund, Länder und Gemeinden, gebietskörperschaftenübergreifend Daten in der Transparenzdatenbank zu verarbeiten. § 17 Wr. FTG enthält begleitend nähere Bestimmungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Stadt Wien nimmt durch die Erstfassung des Wiener Fördertransparenzgesetzes bereits seit einigen Jahren freiwillig an der Transparenzdatenbank teil. Die Schnittstellen für die Einmeldung in die TDB und die personenbezogenen Abfragen aus der TDB wurden im zentralen IT-Förderabwicklungssystem des Magistrats, mit welchem mittlerweile nahezu sämtliche Förderungen des Magistrats bzw. des Amtes der Wiener Landesregierung abgewickelt werden, bereits vor einiger Zeit geschaffen, sodass durch das gegenständliche Vorhaben keine (neuen) IT-Implementierungskosten anfallen. Mit ins Gewicht fallenden personellen Mehrkosten innerhalb des Magistrats bzw. des Amtes der Wiener Landesregierung ist grundsätzlich nicht zu rechnen, da das System der TDB in den Dienststellen bereits weitgehend gut etabliert und bekannt ist und es durch die Verwendung der bereits implementierten Schnittstellen zu keiner manuellen Eintragung von Förderfällen via Dialogverfahren kommt.

Für jene Förderungen, die in anderen IT-Systemen abgewickelt werden, sind die Schnittstellen noch zu programmieren. In Wien betrifft das insbesondere die hoheitlich gewährten Förderungen in Form der Mindestsicherung und der Wohnbeihilfe, die im bisherigen Wiener Fördertransparenzgesetz noch nicht umfasst waren.

Da die Mindestsicherung jedoch im Wege des Sozialhilfe-Statistikgesetzes nicht direkt in die TDB einzumelden ist, sondern bestimmte, die Bezugsberechtigten betreffende Daten der Bundesanstalt Statistik Österreich zur Verfügung zu stellen sind und von dieser wiederum in die TDB übermittelt werden, ergibt sich aufgrund dieses Vorhabens keine direkte Verpflichtung zur Einmeldung der Mindestsicherung in die TDB und dadurch auch keine Mehrkosten.

Für die zukünftige Einbeziehung der Wohnbeihilfe ins System der TDB fallen durch die Implementierung der erforderlichen Schnittstellen aus dem IT-System voraussichtlich Kosten iHv EUR 84.000 an.

Bei jenen Förderungen, die aufgrund des umfassenderen TDB-Förderungsbegriffes neu zum System der TDB dazukommen – in Wien sind das insbesondere fördernde/unterstützende Mitgliedsbeiträge, die bisher nicht vom Förderungsbegriff umfasst waren – wird ein geringfügiger, jedoch nicht bezifferbarer,

personeller Mehraufwand erwartet, da diese Förderungsfälle voraussichtlich nicht via Schnittstelle, sondern via Dialogverfahren eingemeldet werden.

Für die externen Rechtsträger, welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln der Stadt Wien gewähren (z.B. Fonds Soziales Wien, Wirtschaftsagentur Wien, Wiener Arbeitnehmer*innen Förderungsfonds etc.) und zukünftig die Verpflichtung zur umfassenden Teilnahme an der TDB haben, fallen im Hinblick auf die erforderliche Implementierung entsprechender Schnittstellen aus den im Einsatz befindlichen IT-Abwicklungssystemen ebenfalls Kosten an, die jedoch nicht bezifferbar sind. Sollten aufgrund der vergleichsweise geringen Anzahl der Förderfälle keine gesonderten Schnittstellen implementiert werden, wird es aufgrund der dadurch bedingten Notwendigkeit der manuellen Einmeldung bzw. Abfrage via Dialogverfahren zu einem personellen Mehraufwand kommen, der jedoch ebenfalls nicht bezifferbar ist. Da das System der TDB in den externen Rechtsträgern bisher – anders als im Magistrat – noch nicht vollumfänglich bekannt und etabliert ist, ist insbesondere in der Anfangszeit mit einem personellen und organisatorischen Mehraufwand zu rechnen, sowohl bei den externen Rechtsträgern als auch bei den Dienststellen des Magistrats, welche die externen Rechtsträger dabei unterstützen. Sobald die TDB gut etabliert, Schnittstellen implementiert und Knowhow vorhanden ist, ist davon auszugehen, dass die TDB nur als „ergänzendes Instrumentarium“ neben der operativen Förderabwicklung zu keinem erheblichen personellen Mehraufwand führen wird.

Für den Bund entstehen durch das Vorhaben keine Kosten.

Auswirkungen auf die Bezirke:

Bezirke sind insofern von dem Vorhaben betroffen, als zukünftig auch Bezirksförderungen ins System der TDB einbezogen werden.

II. Besonderer Teil

Artikel I

Zu Z 2 bis 4 (§ 1):

Z 3 stellt klar, dass die neuen Bestimmungen des dritten Abschnittes (§§ 7 bis 16) zur Umsetzung der Verpflichtungen der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Etablierung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank, in Wien kundgemacht durch LGBL. Nr. 24/2024 (im Folgenden: Art. 15a-Vereinbarung) dienen. Dieser dritte Abschnitt gilt nicht nur für das Land bzw. die Stadt Wien, sondern – anders als der zweite Abschnitt – vielmehr auch für externe Rechtsträger, die Förderungen aus öffentlichen Mitteln der Stadt Wien abwickeln bzw. gewähren.

Z 4 verweist auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen in § 17.

Zu Z 6 bis 7 (§ 2):

Um beim Förderbegriff des zweiten Abschnittes, der nur für die Stadt bzw. das Land Wien, nicht jedoch für die externen Rechtsträger gilt, einen Gleichklang mit dem dritten Abschnitt (Nutzung der gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank) sowie der dort verwendeten TDB-Terminologie zu erreichen und damit einhergehende Abgrenzungsprobleme zu vermeiden, wird auf die Begriffsdefinitionen in § 7 Abs. 1 Z 4 (direkte Förderungen) und Z 5 (Zuwendungen mit Sozial- oder Familienleistungscharakter) verwiesen. In inhaltlicher Hinsicht kommt es dadurch jedoch zu keiner Änderung, da beide Förderungskategorien auch vom bisherigen § 2 Z 1 umfasst waren. Die übrigen in § 7 aufgezählten Förderungskategorien (Mitgliedsbeiträge, Spenden, Jubiläumsgelder, Entschädigungen sowie Zahlungen an Intermediäre) sind nur für den dritten Abschnitt und somit nur im Hinblick auf die Teilnahme an der TDB von Relevanz.

Mittelverschiebungen innerhalb der Wiener Stadt- bzw. Landesverwaltung (insbesondere von einer Magistratsabteilung an eine andere Magistratsabteilung oder an Wiener Wohnen), die wie Förderungen abgewickelt werden (d.h., dass etwa im Rahmen eines Förderprogrammes durch eine Magistratsabteilung oder durch Wiener Wohnen ein Förderantrag an die für dieses Förderprogramm zuständige Magistratsabteilung gestellt wird und durch diese nach Prüfung der Fördervoraussetzungen eine Förderzusage erteilt wird sowie die widmungsgemäße Verwendung der Mittel kontrolliert wird), sind zwar keine Förderungen im eigentlichen Sinne, sollen aber im Rahmen dieses Gesetzes zum Zwecke der Transparenz wie Förderungen behandelt werden, indem sie sowohl im Förderbericht veröffentlicht als auch in die TDB eingemeldet werden. Dagegen fallen magistratsinterne Zahlungen und Mittelverschiebungen in Form von Referatskrediten (z.B. im Rahmen des Innovationsmanagements) oder

zweckgewidmete Zahlungen aus dem Zentralbudget an das Bezirksbudget (z.B. im Rahmen von „Lebenswerte Klimamusterstadt“) nicht darunter, da diese Zahlungen nicht auf Basis eines Förderprogrammes vorgenommen werden, das primär an „externe“ (außerhalb der Verwaltung stehende) Personen gerichtet ist, sondern reine interne Mittelverschiebungen darstellen.

Förderungen im Rahmen der Hoheitsverwaltung des Landes Wien, die mit Bescheid gewährt werden, sind weiterhin nicht vom Förderbegriff des zweiten Abschnittes umfasst – dies gilt in Wien insbesondere für die Mindestsicherung (Wiener Mindestsicherungsgesetz) sowie für die Wohnbeihilfe (Wiener Wohnbeihilfegesetz).

Zu Z 8 (Entfall des § 3):

Da in § 17 eine neue umfassende datenschutzrechtliche Bestimmung für die gesamte Förderabwicklung geschaffen wird, wird der bisher in § 3 geregelte Inhalt in § 17 Abs. 6 übernommen.

Zu Z 9 (Entfall des § 7 alte Fassung):

§ 7 des Wiener Fördertransparenzgesetzes idF LGBL Nr. 35/2021 war die bisherige datenschutzrechtliche Grundlage bzw. Berechtigung für die Übermittlung von Leistungsmitteilungen an die TDB (Abs. 1) bzw. Abfragen aus dieser (Abs. 2). Zur umfassenden Umsetzung der neuen Art. 15a-Vereinbarung wird nun ein komplett neuer dritter Abschnitt geschaffen, wodurch § 7 redundant und somit gestrichen wird.

Zu Z 10 (Ummummerierung des § 8 alte Fassung)

Die Inkrafttretensbestimmung § 8 des Wiener Fördertransparenzgesetzes idF LGBL für Wien Nr. 35/2021 soll weiterhin am Ende des Gesetzes stehen, wozu sie die neue Paragraphenbezeichnung „§ 19“ erhält.

Zu Z 11 (§ 7):

Nach dem Willen der Art. 15a-Vereinbarung sind die Länder verpflichtet, die Transparenzdatenbank zukünftig in überwiegendem Ausmaß und Umfang und in derselben Struktur wie der Bund zu befüllen bzw. zu verwenden. Diese Verpflichtung gilt jedoch nicht für den gesamten Leistungskatalog des TDBG 2012 (vgl. insb. § 4 TDBG 2012), sondern bezieht sich lediglich auf Förderungen. Dabei ist der landesgesetzliche Förderbegriff trotz Orientierung und Anlehnung an Formulierung und Strukturierung des TDBG 2012 ein autonomer Begriff, der nicht zur Gänze deckungsgleich mit dem Förderbegriff des TDBG 2012 ist und auch nicht von ihm abhängt.

Abs. 1: Abs. 1 enthält den taxativen Katalog der Förderungsarten und definiert den Begriff „Förderung“ im Gleichklang mit § 8 TDBG 2012, bezieht aber abweichend von § 8 TDBG 2012 Gesellschafterzuschüsse nicht mit ein. Im Hinblick auf die Systematik der Aufzählung der Förderungskategorien wurden abweichend von § 8 Abs. 1 Z 3 TDBG 2012 die in dieser Ziffer genannten Förderungsarten „Spenden und Jubiläumsgelder“ im Landesgesetz auf zwei Ziffern (Z 2 und Z 3) aufgeteilt. Einerseits war diese Aufsplittung angezeigt, weil es sich um zwei unterschiedliche Förderungsarten handelt, andererseits wird dadurch (trotz der ausgenommenen Gesellschafterzuschüsse) eine ansonsten zu § 8 Abs. 1 TDBG 2012 analoge Chronologie bzw. Zuordnung der Ziffern aufrechterhalten.

Bei den Untergliederungen nach Z 1 bis Z 6 ist im Einklang mit dem TDBG 2012 maßgeblich, dass diesen keine unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung gegenübersteht. Dadurch wird der Empfehlung des Rechnungshofes Rechnung getragen, dass nur Zahlungen ohne klare Gegenleistung als Förderungen erfasst werden sollen. Zahlungen an Intermediäre gemäß Z 7 hingegen sollen trotz und gerade bei Vorliegen einer solchen Gegenleistung erfasst werden, wenn konkrete Bezugspunkte zu den dahinterstehenden Letztbegünstigten vorliegen und das zu Grunde liegende Vertragsverhältnis beispielsweise als Beauftragung zu qualifizieren ist.

Z 1: Unter den Begriff der „Mitgliedsbeiträge“ fallen entsprechend dem gesetzlichen Wortlaut nur jene Mitgliedsbeiträge von Gebietskörperschaften, in denen der Mitgliedschaft nicht eine unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung gegenübersteht. Primär steht hier die Förderung und Unterstützung eines Organisations- oder Vereinszweckes im Vordergrund. Wenn aus der Mitgliedschaft unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistungen bezogen werden (z.B. fachlicher Informationsaustausch, Vernetzungsmöglichkeiten, kostenlose oder vergünstigte Teilnahme an Kursen, Fortbildungsmaßnahmen und Workshops, Zurverfügungstellung von Literatur etc.), die einem fremdüblichen Austauschverhältnis entsprechen, sind sie keine Mitgliedsbeiträge iSd TDB und sind somit nicht an die TDB zu melden. Der

Erhalt eines Stimmrechtes kann jedoch für sich alleine nicht als unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung gewertet werden, da über dieses Stimmrecht lediglich mitentschieden werden kann, wie die finanziellen Mittel eingesetzt werden. Diese Möglichkeit existiert gleichermaßen bei Förderungen, die von staatlicher Seite gewährt werden, weswegen auch Mitgliedsbeiträge, mit denen ausschließlich Stimmrechte verbunden sind, in die TDB einzumelden sind. Ob für eine Mitgliedschaft eine unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung vorliegt, ist seitens der die Mitgliedschaft zahlenden Stelle nach deren wirtschaftlichen Verständnis im Einzelfall zu prüfen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages kann ein Indiz für die Abgrenzung darstellen – je höher der Mitgliedsbeitrag ist, desto eher wird man von einem unterstützenden bzw. fördernden Mitgliedsbeitrag ausgehen müssen, der in die TDB einzumelden ist. Insbesondere in jenen Fällen, in denen im Statut jener Einrichtung, für die ein Mitgliedsbeitrag bezahlt wird, zwischen „normalen“ und „fördernden“ Mitgliedern unterschieden wird, ist der Mitgliedsbeitrag jedenfalls dann an die TDB zu melden, wenn es sich um eine „fördernde“ Mitgliedschaft handelt.

Z 2: Unter den Begriff der „Spenden“ fallen entsprechend dem gesetzlichen Wortlaut nur jene Spenden, welche zu den in § 4a Abs. 2 EStG 1988 festgelegten begünstigten Zwecken gewährt werden. Das sind gemeinnützige Zwecke gemäß § 35 BAO, mildtätige Zwecke gemäß § 37 BAO sowie die Durchführung von wissenschaftlichen Forschungsaufgaben, der Entwicklung und Erschließung der Künste oder von der Erwachsenenbildung dienenden Lehraufgaben, welche die wissenschaftliche oder künstlerische Lehre betreffen und dem Universitätsgesetz 2002 entsprechen, sowie ggf. damit verbundene wissenschaftliche und künstlerische Publikationen durch bestimmte – in § 4a Abs. 2 EStG verwiesene – Einrichtungen.

Z 3: Unter „Jubiläumsgelder“ können beispielsweise Auszahlungen der Gebietskörperschaft Wien aus Anlass eines Hochzeitsjubiläums oder anlässlich eines runden Geburtstages von Wiener*innen fallen. Jubiläumsgelder aus Anlass eines Dienstjubiläums (beispielsweise in Form von Remunerationen) sind davon nicht umfasst, da die Grundlage für solche Zahlungen im jeweiligen Dienstvertrag bzw. Dienstrecht begründet ist (vgl. § 7 Abs. 4 des vorliegenden Gesetzes bzw. die gleichlautende Bestimmung in § 8 Abs. 11 TDBG 2012, wonach vom Vorliegen einer unmittelbaren angemessenen geldwerten Gegenleistung dann auszugehen ist, wenn die Zahlung auf der Grundlage eines fremdüblichen Austauschverhältnisses – wie beispielsweise bei einem Dienstvertrag – erfolgt). Da solche Zahlungen im Rahmen des Dienstverhältnisses meist mit dem Gehalt ausgezahlt werden, sind diese ohnehin bereits in der TDB abgebildet (vgl. § 5 iVm § 25 Abs. 2a TDBG 2012).

Z 4: Im Unterschied zu den anderen Förderungsarten ist es für die „direkte Förderung“ maßgeblich, dass die Geldzuwendung dazu dient, zu einem bestimmten förderwürdigen Verhalten anzureizen bzw. es auszulösen. Förderwürdig ist ein Verhalten, indem es öffentlichen Interessen dient – beispielsweise durch einen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz oder der Schaffung von Wohnraum.

Zudem kann als Abgrenzungsmerkmal insbesondere zu den „Zuwendungen mit Sozial- oder Familienleistungscharakter“ die verpflichtende Erbringung des Nachweises über den widmungsgemäßen Einsatz der Fördermittel herangezogen werden, welche von den Fördernehmer*innen in der Regel vorzulegen ist.

Dennoch gelten auch Leistungen wie der „Energiekostenzuschuss für Unternehmen“ analog zu den Erläuterungen des TDBG 2012 als direkte Förderungen. Obwohl das Tatbestandsmerkmal der förderwürdigen Leistung hierbei nur schwach ausgeprägt ist, erscheint diese Zuordnung im Lichte dessen, dass Unternehmen keine „Sozialleistungen“ erhalten können, doch als zweckmäßig.

§ 8 Abs. 7 TDBG 2012 definiert den Begriff „direkte Förderungen“ in Z 1 und Z 2 sehr bundesspezifisch, weshalb die landesgesetzliche Definition der „direkten Förderungen“ bewusst nur der passenden Z 3 folgt. Während auf Bundesebene durch den Verweis des § 8 Abs. 7 Z 1 TDBG 2012 auf den vergleichsweise weiten bundeshaushaltsrechtlichen Förderbegriff in § 30 Abs. 5a BHG (dort noch veraltet als Abs. 5 bezeichnet) sogar die Gewährung von zins- und amortisationsbegünstigten Darlehen als „direkte Förderungen“ gelten, tun sie das im Bereich des Landes bzw. der Stadt Wien nicht (vgl. dazu auch unten zu Abs. 6 Z 5).

Sehr wohl fallen aber direkte Geldzuschüsse in Form von Annuitäten-, Zinsen- oder Kreditkostenzuschüssen analog zur Bundesdefinition in den Begriff der „direkten Förderungen“. Dabei schadet es nicht, wenn solche Zuschüsse im verkürzten Zahlungsweg aus Gründen der einfacheren Abwicklung direkt an einen Dritten (z.B. Bank) überwiesen werden.

Z 5: Im Unterschied zur Untergliederung der „direkten Förderungen“ umfassen Zuwendungen mit Sozial- oder Familienleistungscharakter Zahlungen, die an natürliche Personen ohne unmittelbare angemessene Gegenleistung gewährt werden, ohne dass damit eine (förderwürdige) Leistung, an der ein öffentliches Interesse besteht, verbunden wäre. Zuwendungen mit Sozial- oder Familienleistungscharakter werden typischerweise aus sozial- oder familienpolitischen Erwägungen gewährt und dienen in der Regel der Einkommensaufbesserung.

Z 6: „Entschädigungen“ iSd Z 6 müssen gemäß § 15 Abs. 1 dieses Gesetzes und entsprechend der Bestimmung des § 23 Abs. 2 zweiter Satz TDBG 2012 auch auf Ebene des Landes bzw. der Stadt Wien nicht verpflichtend in die TDB eingemeldet werden.

Z 7: Bei „Zahlungen an Intermediäre“ werden Zahlungen an zwischengeschaltete Stellen geleistet, die als „Leistungserbringer“ verpflichtet sind, die erhaltenen Mittel in Form von Sachleistungen an Dritte („Begünstigte“) weiterzugeben. Zusätzlich müssen konkrete Bezugspunkte zu den Begünstigten vorliegen – nämlich müssen diese entweder identifizierbar sein oder die ihnen jeweils zukommenden Vorteile bezifferbar sein. In der Regel wird dieses Kriterium der Bezugspunkte dann erfüllt sein, wenn die/der Endbegünstigte einen Antrag für den Bezug der Sachleistung stellt oder der Intermediär verpflichtet ist, eine leistungsbezogene Abrechnung vorzulegen.

Im Unterschied zu allen anderen Förderungsarten schadet hier eine unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung nicht, sondern wird ihr Vorliegen sogar den Regelfall darstellen. Ein klassischer Fall von einer „Zahlung an Intermediäre“ wäre etwa, dass ein Beratungsunternehmen seitens der Stadt Wien (entgeltlich) beauftragt wird, Beratungen für Endbegünstigte zu erbringen.

Erhalten die Begünstigten von der zwischengeschalteten Stelle keine Sachleistungen, sondern Geld oder ein Geldäquivalent, handelt es sich um keine „Zahlung an Intermediäre“; ebenso wenig, wenn die Stadt bzw. das Land Wien direkt Sachleistungen erbringt (z.B. begünstigte oder unentgeltliche Benutzung von Kinderbetreuungs-, Gesundheits- oder Bildungseinrichtungen oder die begünstigte Nutzung von Wohnraum). Auch nicht davon umfasst sind Zahlungen, die von Intermediären in gesamthafter Hinsicht zum Nutzen der Allgemeinheit weiter zu verwenden sind (z.B. Geldzuwendungen an die ÖBB oder andere Verkehrsunternehmen aufgrund von Leistungsvereinbarungen, bei denen weder die Anzahl der dahinterstehenden Begünstigten noch deren Identität ermittelbar ist).

Um keine Intermediäre iSd Z 7 handelt es sich bei externen Rechtsträgern iSd Abs. 5 Z 3, da diese selbst als Förderungsgeber anzusehen sind.

Abs. 2: Die Bestimmung übernimmt die Strukturvorgabe des § 8 Abs. 2 TDBG 2012 auch für den Bereich des Landesrechts. Die Zuordnung einer Förderung soll somit entsprechend dem TDBG 2012 nach der Reihenfolge der Aufzählung erfolgen. Eine Förderung ist also immer der obersten Förderungsart zuzurechnen, unter die sie sich subsumieren lässt.

Zahlt die Stadt Wien Geld aus öffentlichen Mitteln an einen Verein, um ihn bei seiner Erbringung förderwürdiger Leistungen zu unterstützen, liegt eine „direkte Förderung“ vor. Zahlt sie dieses Geld jedoch in Form eines fördernden Mitgliedsbeitrages, liegt die Förderungsart „Mitgliedsbeiträge“ vor, obwohl sich die Leistung inhaltlich wohl auch unter „direkte Förderungen“ subsumieren ließe.

Eine „Zahlung an Intermediäre“ ist bei Vorliegen eines Fördervertrages als „direkte Förderung“ zu erfassen – diesfalls unabhängig davon, ob Bezugspunkte zu den Letztempfänger*innen bestehen oder nicht. Liegt der Zahlung hingegen kein Fördervertrag, sondern ein entgeltliches Vertragsverhältnis zu Grunde, kann keine direkte Förderung vorliegen; in diesem Fall ist die Leistung der Förderungsart „Zahlung an Intermediäre“ zuzuordnen, sofern die Mittel in Form von Sachleistungen an die Begünstigten weitergegeben und Bezugspunkte zu diesen existieren.

Für die Beurteilung, welcher Untergliederung die einzelnen Förderungsarten zuzuordnen sind, soll immer die Sicht der Letztempfänger*innen ausschlaggebend sein.

Abs. 3: Die Bestimmung übernimmt den Begriff der öffentlichen Mittel des § 3 TDBG 2012 auch für den Bereich des Landesrechts. Zu den öffentlichen Mitteln zählen zum Beispiel Mittel, die vom Bund, von einem Bundesland, oder von einer Gemeinde, von einem öffentlich-rechtlichen Fonds oder von der Europäischen Union stammen. Nicht zu den öffentlichen Mitteln gehören Mittel, die von einer in Österreich gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft stammen, weil die Verwendung dieser Mittel als innere Angelegenheit einer anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft im Sinne des Artikels 15 des Staatsgrundgesetzes 1867, RGBl. Nr. 142/1867 anzusehen ist. Weiters gehören Pflichtbeiträge, die von gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen, wie zum Beispiel den Wirtschaftskammern oder den Arbeiterkammern, aufgebracht werden, nicht zu den öffentlichen Mitteln, weil die verfassungsrechtlich geschützte Selbstverwaltung der Kammern nicht berührt werden soll. Erhält eine gesetzliche berufliche Interessenvertretung von der Stadt bzw. vom Land Wien öffentliche Mittel (aus dem Budget der Stadt Wien), um damit auf dem Privatrechtsweg Förderungen abzuwickeln bzw. zu gewähren, dann stammen die von der gesetzlichen beruflichen Interessenvertretung abgewickelten/gewährten Förderungen jedoch insoweit aus öffentlichen Mitteln und fallen daher unter die TDB-Verpflichtungen. Als öffentliche Mittel gelten auch Mittel, die eine juristische Person des privaten

Rechts, eine Personenvereinigung, eine Anstalt, eine öffentlich- oder privatrechtliche Stiftung, ein öffentlich- oder privatrechtlicher Fonds oder ein anderes Zweckvermögen für die Abwicklung bzw. Gewährung von Förderungen verwendet, insoweit diese Mittel zur Finanzierung der Förderungen von einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts (konkret z.B. von der Stadt bzw. vom Land Wien), der EU oder von einer internationalen Organisation zur Verfügung gestellt werden, aus Pflichtbeiträgen stammen oder sonst kraft Gesetzes erhoben werden.

So gelten beispielsweise jene Mittel als öffentliche Mittel, die von der Stadt Wien für die Abwicklung von Förderungen an Fonds (z.B. Wirtschaftsagentur Wien, Wiener Arbeitnehmer*innen Förderungsfonds, Fonds Soziales Wien, Filmfonds Wien) oder GmbHs (z.B. Sucht- und Drogenkoordination Wien gemeinnützige GmbH, Wiener Gesundheitsförderung gemeinnützige GmbH) fließen.

Abs. 4: Die Bestimmung übernimmt die Begriffsfestlegung des § 8 Abs. 11 TDBG 2012 auch für den Bereich des Landesrechts. Eine direkte Gegenleistung liegt immer dann vor, wenn die Zahlung nach ihrer Art, Höhe und Ausgestaltung ein fremdübliches Entgelt darstellt – zum Beispiel im Rahmen eines zu marktkonformen Bedingungen abgeschlossenen Werk-, Dienst-, Kauf- oder Tauschvertrages. Das Abgrenzungskriterium des Nichtvorliegens einer angemessenen unmittelbaren geldwerten Gegenleistung ist bei allen Förderungsarten mit Ausnahme der Zahlungen an Intermediäre relevant.

Eine unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung liegt insbesondere vor, wenn es einen schuldrechtlichen Leistungsaustausch („do ut des“) gibt, wenn die öffentliche Hand durch den Vertrag primär einen eigenen Bedarf befriedigen will (Beschaffung) oder wenn das Vergaberecht Anwendung auf ihn findet.

Zahlungen, die im Kontext eines Dienstverhältnisses und aufgrund dessen synallagmatischen Charakters geleistet werden, sind keine Förderungen. Das gilt beispielsweise für Jobtickets, Remunerationen, Essenskostenzuschüsse, betriebliche Kinderbetreuung, Entschädigungen bzw. Unterstützungsleistungen bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten – unabhängig davon, ob diese Leistungen vertraglich bzw. dienstrechtlich geschuldet sind. Ebenso liegt keine Förderung vor, wenn der/die zukünftige Arbeitgeber*in eine Ausbildungs-Vergütung bzw. ein Ausbildungsstipendium gewährt und die auszubildende Person sich dafür zum Eingehen eines mehrjährigen Dienstverhältnisses nach Ausbildungsabschluss bei sonstigem Ausbildungskostenrückersatz verpflichtet.

Dass mit der Förderung ein bestimmtes Verhalten erwirkt werden soll und ein nicht förderkonformes Verhalten sanktionierbar ist (nämlich durch Widerruf bzw. Rückforderung des Förderbetrags), schadet nicht. So ist beispielsweise das Betreiben einer Forschungstätigkeit in Folge einer Forschungsförderung nicht als unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung anzusehen. Ebenfalls stellt der bloße Erhalt von Stimmrechten aufgrund einer Mitgliedschaft (wie oben bei Abs. 1 Z 1 erwähnt) keine unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung dar.

Abs. 5: Die Bestimmung hat kein unmittelbares Pendant im Bereich des TDBG 2012, entspricht aber im Wesentlichen den Formulierungen des Art. 3 Abs. 2 der Art. 15a-Vereinbarung. Neben landesspezifischen Konkretisierungen dieser Formulierungen wurden folgende Änderungen gegenüber der Bestimmung des Art. 3 Abs. 2 der Art. 15a-Vereinbarung vorgenommen:

Z 3 des Art. 3 Abs. 2 der Art. 15a-Vereinbarung wurde als solche nicht übernommen, weil sie keine eigene Förderungskategorie beschreibt, sondern lediglich auf die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1 (im Folgenden: DSGVO) (sog. „sensibler Daten“) abstellt; solche Daten können aber innerhalb jeder der in den drei verbliebenen Ziffern angeführten Förderungen anfallen.

Der Verweis auf die Prüfunterworfenheit unter den Rechnungshof (Art. 3 Abs. 2 Z 4 der Art. 15a-Vereinbarung; vgl. auch § 4a Abs. 4 TDBG 2012) wurde seinem Sinn entsprechend dahingehend reduziert, als als Abgrenzungskriterium festgelegt wird, dass der von der Stadt bzw. vom Land Wien verschiedene Rechtsträger in seiner gesamten Gebarung der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen muss. Die zitierten Bestimmungen des TDBG 2012 und der Art. 15a-Vereinbarung verweisen demgegenüber auf die Bestimmungen des §§ 11, 12, 13, 15, 16, 17 und 18 des Rechnungshofgesetzes 1948, somit ausdrücklich auch auf § 13 RHG, der seinerseits durch § 15 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 RHG auch für Länder und Gemeinden relevant ist. Dabei kann es sich aber nur um ein redaktionelles Versehen handeln, denn würde man diese Verweise ernst nehmen, wäre die mit dem Verweis auf Bestimmungen des RHG beabsichtigte Einschränkung der Betroffenheit sonstiger Rechtsträger durch das Kriterium der Rechnungshof-Kontrollunterworfenheit vollkommen inhaltsleer, da

kein Fall denkbar ist, in dem diese Voraussetzung – nämlich die Abwicklung von Förderungen mit Mitteln des Bundes bzw. eines Landes – nicht vorliegt. Erfasst sein sollen nach der Intention der Vertragspartner der Art. 15a-Vereinbarung vielmehr nur solche Rechtsträger, die per se – also „als solche“ hinsichtlich ihrer gesamten Gebarung – der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegen. Der Rechnungshof veröffentlicht zweimal jährlich eine aktuelle Liste jener Rechtsträger, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen: https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/was-wir-tun/was-wir-tun/Rechtstraeger_Obligo.pdf

Feldfunktion

In Abs. 5 und auch in einschlägigen anderen Bestimmungen dieses Landesgesetzes wird aufgrund der Doppelstellung Wiens als Land und Gemeinde (Stadt) klargestellt, dass die Bestimmungen sowohl auf Förderungen, welche die Stadt Wien in ihrer Eigenschaft als Land gewährt, als auch auf Förderungen, welche die Stadt Wien in ihrer Eigenschaft als Gemeinde (Stadt) gewährt, beziehen. Anders als in der „alten“ Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Transparenzdatenbank (LGBL. für Wien Nr. 20/2013, aufgehoben durch das Inkrafttreten der „neuen“ Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Etablierung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank, LGBL. für Wien Nr. 24/2024), welche in Art. 19 Abs. 3 eine Abgrenzung in „landestypische“ und „gemeindetypische“ Leistungen vorsah, wodurch das Land Wien zum damaligen Zeitpunkt nur dazu verpflichtet war, für „landestypische Leistungen“ Leistungsangebote zu erstellen, wird diese Unterscheidung somit auf Basis dieses Landesgesetzes nicht (mehr) getroffen, selbst wenn die neue Art. 15a-Vereinbarung formal gesehen lediglich die anderen Bundesländer, jedoch keine Gemeinden verpflichtet. In Wien einigte sich die Fortschrittskoalition zwischen SPÖ und NEOS mit dem Regierungsprogramm 2020-2025 auf eine erhöhte Transparenz im Förderwesen, wozu auch die Teilnahme an der Transparenzdatenbank gehörte. Im Jahr 2021 wurde das Wiener Fördertransparenzgesetz in seiner Erstfassung erlassen, das u.a. die Einmeldung von Leistungsmitteilungen und die personenbezogene Abfrage für Förderungen, die auf Basis eines Beschlusses des zuständigen Gemeinderatsausschusses bzw. Gemeinderates (somit ist bzw. war explizit der weitaus größere Bereich jener Förderungen umfasst, welche die Stadt Wien in ihrer Eigenschaft als Gemeinde gewährt) beruhen, vorsah. Die Abgrenzung in „landestypische“ und „gemeindetypische“ Leistungen besteht seither nicht mehr. Eine Aufrechterhaltung dieser Abgrenzung in landestypische und gemeindetypische Förderungen würde sowohl dem Sinn und Zweck der TDB als auch dem Gedanken der umfassenden Transparenz im Förderwesen widersprechen.

Während die Abs. 1 bis 4 des § 7 allgemein umschreiben, welche Förderungen, die (auch) mit öffentlichen Mitteln der Stadt bzw. des Landes Wien finanziert werden, überhaupt für die Transparenzdatenbank relevant sind, legt Abs. 5 konkret fest, welche Förderungen tatsächlich den Vorgaben des vorliegenden Landesgesetzes unterliegen. Diese Abgrenzung ist notwendig, weil der im Abs. 3 verankerte Begriff der öffentlichen Mittel allein von vornherein nicht ausreicht, um die Kompetenzen des Bundes- und des Landesgesetzgebers voneinander zu trennen. So sind insbesondere Zweckzuschüsse des Bundes an die Länder einerseits öffentliche Mittel des Bundes, weil sie letztlich aus dem Bundesbudget stammen; sie fließen aber auch in das Budget der Stadt Wien ein und sind somit gleichzeitig auch öffentliche Mittel der Stadt (bzw. des Landes) Wien im Sinn der Definition des Abs. 3. Darüber hinaus kann aber auch sonst nicht der einfache Schluss gezogen werden, dass der Bundesgesetzgeber zuständig sei, TDB-bezogene Regelungen für Leistungen aus Bundesmitteln zu erlassen, und der Landesgesetzgeber demgegenüber TDB-bezogene Regelungen für Leistungen aus Landesmitteln erlassen könne. Konkret bedeutet das:

Z 1 bezieht alle Förderungen, die unmittelbar durch Organe des Landes im Namen der Stadt bzw. des Landes Wien gewährt werden, in das Regelungsregime des vorliegenden Landesgesetzes ein; Kompetenzgrundlage dafür ist Art. 17 B-VG, sodass die entsprechenden Vorgaben für die Organe des Landes als Selbstbindungsgesetze zu qualifizieren sind. Diese selbstbindenden Vorgaben gelten aber umfassend für das Tätigwerden von Organen der Stadt bzw. des Landes im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung, also auch dann, wenn dabei Mittel gewährt werden, die auch (siehe obiges Zweckzuschuss-Beispiel) oder sogar ausschließlich als Bundesmittel zu qualifizieren sind.

Z 2 betrifft Förderungen, die im Rahmen der landesgesetzlich bestimmten Hoheitsverwaltung gewährt werden (z.B. Wohnbeihilfe oder Mindestsicherung/Sozialhilfe). Der dritte Abschnitt gilt somit – anders als der zweite Abschnitt – auch für Förderungen im Rahmen der Hoheitsverwaltung. Die Bindung sämtlicher behördlich tätig werdender Organe durch den Landesmariengesetzgeber betrifft nicht nur den Rechtsträger „Land“, sondern generell auch alle Abwicklungsstellen, die anderen Rechtsträgern zuzurechnen sind – die etwas weiter oben angesprochene Einschränkung auf Rechtsträger, die als solche mit ihrer gesamten Gebarung der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegen, greift bei hoheitlichen Fördertätigkeiten nicht. Die gesetzlichen (insbesondere datenschutzrechtlichen) Bestimmungen des Wiener Fördertransparenzgesetzes gelten unmittelbar für diese hoheitlich gewährten Förderungen im

Landesbereich, sodass die Aufnahme gesonderter rechtlicher Bestimmungen in die entsprechenden Materiengesetze nicht erforderlich ist.

Z 3 betrifft Förderungen, die von anderen Rechtsträgern als der Stadt bzw. dem Land Wien mit öffentlichen Mitteln der Stadt Wien abgewickelt werden und greift nur dann, wenn diese anderen Rechtsträger per se – also „als solche“ hinsichtlich ihrer gesamten Gebarung – der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegen und in den Formen des Privatrechts tätig werden (weil für den Bereich der Hoheitsverwaltung ausschließlich und umfassend Abs. 5 Z 2 gilt). Der konkrete Grund für die Prüfunterworfenheit des jeweiligen Rechtsträgers (bspw. herrührend von Bundes- oder Landesbeteiligungen) ist im Übrigen für die Zuständigkeit zur Erlassung TDB-bezogener Vorgaben nicht von Bedeutung.

Umfasst von dieser Bestimmung sind beispielsweise folgende (schon oben zu Abs. 3 erwähnten) „externen“ Rechtsträger: Wirtschaftsagentur Wien, Wiener Arbeitnehmer*innen Förderungsfonds, Fonds Soziales Wien, Filmfonds Wien, Sucht- und Drogenkoordination Wien, Wiener Tourismusverband etc.

Abs. 6: Z 1 stellt ausdrücklich klar, dass von der Ausnahmebestimmung des Art. 3 Abs. 1 Z 1 lit. a der Art. 15a-Vereinbarung auch tatsächlich Gebrauch gemacht wird. Damit umfasst der landesgesetzliche TDB-Förderbegriff im Gegensatz zu jenem des TDBG 2012 Gesellschafterzuschüsse (§ 8 Abs. 1 Z 2 iVm Abs. 4 TDBG 2012) nicht.

Z 2 und Z 3 stellen ausdrücklich klar, dass jene beiden auch im TDBG 2012 vorgenommenen Ausnahmen (Zahlungen zum Zweck der Krankenanstaltenfinanzierung sowie Zahlungen im Sinne des F-VG) vom Förderbegriff auch auf landesgesetzlicher Ebene gelten (vgl. § 8 Abs. 12 TDBG 2012).

Z 4 nimmt „Sozialversicherungsleistungen, Ruhe- und Versorgungsbezüge“ vom landesgesetzlichen Förderbegriff aus. Damit wird einerseits von der Ausnahmebestimmung des Art. 3 Abs. 1 Z 1 lit. b der Art. 15a-Vereinbarung Gebrauch gemacht, andererseits wird dadurch eine Verbreiterung des landesgesetzlichen Förderbegriffs gegenüber jenem des TDBG 2012 vermieden, wo „Sozialversicherungsleistungen, Ruhe- und Versorgungsbezüge“ schon aufgrund der Strukturvorgabe des § 4 Abs. 1 Z 1 letzter Satz TDBG 2012 keine Förderungen darstellen können. Mangels einer solchen Strukturvorgabe in diesem Gesetz ist der Ausschluss in Z 4 notwendig, weil andernfalls derartige Leistungen als Förderungen gelten würden, wenn sie sich unter eine der Förderungsarten des § 7 Abs. 1 subsumieren ließen.

Z 5 und Z 6 sind rechtlich redundant und dienen bloß in der Systematik des Gesetzestextes dessen Klarheit und Anwendbarkeit. Anders als in den Fällen der Z 4 wäre bei Z 5 und Z 6 kein gesonderter Ausschluss notwendig, um gegenüber dem Förderbegriff des TDBG 2012 eine Ausweitung zu verhindern. Nämlich können im TDBG 2012 aufgrund obgenannter Strukturvorgabe ohnehin nur solche Leistungen als „Ersparnisse aus begünstigten Haftungsentgelten und verbilligten Fremdkapitalzinsen“ oder „Sachleistungen“ gelten, die sich unter keine Förderungsart subsumieren lassen und schon deshalb keine Förderung sein können.

Z 5 macht zudem ausdrücklich von der Ausnahmebestimmung des Art. 3 Abs. 1 Z 1 lit. c der Art. 15a-Vereinbarung Gebrauch. Es fällt weder die Übernahme von Haftungen (in Form von Bürgschaften und Garantien), noch die Gewährung von zins- oder amortisationsbegünstigten Gelddarlehen in den landesgesetzlichen Förderbegriff. Nicht ausgenommen sind jedoch direkte Geldzuschüsse in Form von Annuitäten-, Zins- oder Kreditkostenzuschüssen, welche unter den Begriff der „direkten Förderungen“ fallen können.

Hinsichtlich Z 6: Es gilt im TDBG 2012 explizit keine Meldepflicht für Sachleistungen (§ 23 Abs. 2 TDBG 2012).

Zu Z 11 (§ 8):

§ 8 übernimmt inhaltlich den Begriff der Leistungsempfänger*innen des § 13 Abs. 1 TDBG 2012. Der zweite Abschnitt des vorliegenden Wiener Fördertransparenzgesetzes bezeichnet Empfänger*innen von Förderungen als „Fördernehmerinnen bzw. Fördernehmer“. Inhaltlich besteht zwischen den Begriffen „Leistungsempfänger*innen“ und „Fördernehmer*innen“ kein Unterschied – im Sinne einer einheitlichen Terminologie im Hinblick auf die Verwendung der TDB wird im dritten Abschnitt jedoch der TDB-Begriff verwendet.

Leistungsempfänger*innen können sowohl natürliche Personen als auch nicht natürliche Personen sein. Die Qualifikation als Leistungsempfänger*in hat unabhängig davon zu erfolgen, ob die Person volljährig oder handlungsfähig ist. Personen, die in Österreich keinen Wohnsitz im Sinne des Meldegesetzes haben,

oder nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind, können ebenso Leistungsempfänger*in sein. Weiters können juristische Personen Leistungsempfänger*in sein. Sie müssen weder Sitz noch Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben; die Eintragung ins österreichische Firmenbuch ist nicht erforderlich. Auch Vorgesellschaften oder Gesellschaften in Abwicklung können unter den Begriff der Leistungsempfänger*innen fallen. Auch andere Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände iSd Art. 116a B-VG können Leistungsempfänger*innen sein. Die Definition der Leistungsempfänger*innen umfasst nicht nur natürliche oder juristische Personen, sondern auch eine Personenmehrzahl und sonstige Zusammenschlüsse von Personen oder Vermögensmassen aller Art, weil auch diese Leistungsempfänger*innen von Förderungen sein können. Der Begriff „Personenmehrzahl“ soll als terminus sui generis alle Arten von Personengemeinschaften ohne oder mit eingeschränkter Rechtspersönlichkeit umfassen wie z.B. offene Gesellschaften oder Kommanditgesellschaften, Gesellschaften nach bürgerlichem Recht, sowie Bedarfsgemeinschaften (z.B. Familien, Lebenspartnerschaften), Wohngemeinschaften, Bürger*inneninitiativen, Bürgerplattformen usw. Die Verwendung des Begriffes „Personenmehrzahl“ trägt dem Umstand Rechnung, dass auch lose Ansammlungen von Personen, wie z.B. Bürger*inneninitiativen oder Wohngemeinschaften, vom Begriff umfasst sein sollen, was bei der Verwendung von Begriffen wie „Personengemeinschaft“ oder „Personenmehrheit“ unter Umständen fraglich sein könnte. Eine Einzelperson, die Mitglied einer Personenmehrzahl ist, soll immer dann als Leistungsempfänger*in angesehen werden, wenn für die betreffende Personenmehrzahl selbst keine eindeutige Identität im Ergänzungsregister für sonstige Betroffene eingetragen worden ist (§ 6 Abs. 4 E-GovG) und die für diese Personenmehrzahl bestimmte Leistung an jene Einzelperson erbracht wird. Da diese Person wirtschaftlich nur in jenem Ausmaß als Leistungsempfänger*in anzusehen ist, als ihr selbst die Leistung zugutekommt, soll im Transparenzportal dargestellt werden, dass die gesamte Leistung nicht ihr alleine, sondern einer Personenmehrzahl gebührt.

In Abweichung von § 13 TDBG 2012 wurde dessen Abs. 2 nicht im Landesgesetz übernommen. § 13 Abs. 2 TDBG 2012 sieht vor, dass als Leistungsempfänger*in nicht gilt, wer verpflichtet ist, die erhaltenen Mittel weiterzugeben, ohne dafür eine angemessene geldwerte Gegenleistung zum eigenen Nutzen zu erhalten. Die Erläuterungen des TDBG 2012 führen dazu aus, dass dann, wenn die Leistungserbringung in einer Kette mehrerer leistender Stellen erfolgt, die Zwischenglieder aus der Leistungserbringungskette ausgeblendet werden sollen, sodass nur die Letztempfänger*innen als Leistungsempfänger*innen ausgewiesen werden. Da in der Praxis der Förderabwicklung in Wien bei solchen „Leistungserbringungsketten“ die Letztempfänger*innen in der Regel jedoch nicht bekannt sind und mit diesen auch keine Förderverträge geschlossen werden, ist eine Einmeldung der Letztempfänger*innen in Wien direkt durch die/den Förderungsgeber*in daher nicht möglich. Ebenfalls nicht möglich ist es, die direkten (Erst-)Empfänger*innen der Zahlungen bzw. die Zwischenmitglieder der Leistungserbringungskette als „leistende Stellen“ zur Einmeldung der Förderungen an die Letztempfänger*innen in die TDB zu verpflichten. Eine Ausnahme liegt nur dann vor, wenn die Einrichtung mit ihrer gesamten Gebarung der Rechnungshofkontrolle unterliegt. Die Anbindung „privater“ Stellen – wie zum Beispiel eines geförderten Vereins oder Verbandes, welcher die Fördermittel wiederum an Endbegünstigte auszahlt – an die TDB ist aus diversen rechtlichen Gründen nicht möglich. Wenn es sich um eine „Leistungserbringungskette“ handelt, bei denen die/der Empfänger*in der Zahlung verpflichtet ist, die Mittel in Form von Sachleistungen oder in Form von Förderungen weiterzugeben, gelangt in Wien in diesem Fall die Konstellation der Kennzeichnung als „Leistungsverpflichtete*r“ im Sinne des § 9 zur Anwendung.

Zu Z 11 (§ 9):

§ 9 übernimmt inhaltlich den Begriff der Leistungsverpflichteten des § 14 TDBG 2012. Der Begriff umfasst Personen und Einrichtungen, die öffentliche Geldmittel erhalten haben und verpflichtet sind, diese im Sinne der Allgemeinheit, eines bestimmten Kreises von Begünstigten oder einer bzw. eines bestimmten Begünstigten zu verwenden. Dazu zählt insbesondere die Erbringung von Sachleistungen.

Eine Kennzeichnung als Leistungsverpflichtete*r gibt es in zwei Fällen:

- „Zahlung an Intermediäre“: Zahlungen an Intermediäre sind Geldleistungen an zwischengeschaltete Einheiten, welche die erhaltenen Mittel in Form von Sachleistungen an Dritte (die Endbegünstigten) weitergeben und die dahinterstehenden Begünstigten entweder identifizierbar sind oder der den einzelnen Begünstigten zukommende Vorteil bezifferbar ist (vgl. § 8 Abs. 10 TDBG 2012 und § 7 Abs. 1 Z 7 des vorliegenden Landesgesetzes). In solchen Fällen ist stets die Kennzeichnung als „Leistungsverpflichtete*r“ zu setzen.
- „Direkte Förderungen“: In Ausnahmefällen kann auch bei der Förderungsart „direkte Förderungen“ eine Leistungsverpflichtung und somit eine Kennzeichnung als

„Leistungsverpflichtete*r“ vorliegen, insbesondere dann, wenn eine zwischengeschaltete Einrichtung Mittel erhält, die sie in Form von direkten Förderungen (vgl. § 8 Abs. 7 Z 3 TDBG 2012 iVm § 7 Abs. 1 Z 4 des vorliegenden Landesgesetzes) weitergibt und aus verwaltungsökonomischen (oder rechtlichen) Gründen nur der Zahlungsfluss an die zwischengeschaltete Einheit, nicht jedoch an die Endbegünstigten, an die TDB gemeldet wird.

Bei diesen Personen soll allerdings mit der Kennzeichnung als Leistungsverpflichtete*r im Transparenzportal angezeigt werden, dass sie nicht die „endgültigen“ Empfänger*innen sind, sondern die empfangenen Mittel zum Wohle der Allgemeinheit oder bestimmter Begünstigter zu verwenden haben. Weder die zwischengeschaltete Einrichtung noch die einzelnen Endbegünstigten scheinen insoweit im Transparenzportal als Leistungsempfänger*innen auf; ebenso wenig als leistende Stellen. Bei einer Abfrage über das Transparenzportal ist daher nicht ersichtlich, welche Leistungen die Endbegünstigten von der zwischengeschalteten Einrichtung erhalten haben, es kann aber festgestellt werden, wie hoch die Gesamtsumme der Geldmittel ist, die zur Erbringung solcher Leistungen aufgewendet wurden.

Zu Z 11 (§ 10):

Abs. 1: Diese Bestimmung setzt die Verpflichtung des Art. 3 Abs. 3 Z 1 der Art. 15a-Vereinbarung betreffend die Einrichtung leistungsdefinierender Stellen um. Abweichend von den Regelungen im TDBG 2012, wonach als leistungsdefinierende Stellen auf Bundesebene die hauptverantwortlichen Bundesminister*innen (bzw. sonstige haushaltsleitende Organe wie z.B. der Rechnungshof) festgelegt werden (vgl. § 15 TDBG 2012) und zusätzlich eine Verordnungsermächtigung der Bundesminister*innen besteht, eine andere Einrichtung (z.B. einen externen Rechtsträger) als leistungsdefinierende Stelle zu bestimmen (vgl. § 39 Abs. 5 TDBG 2012), ist leistungsdefinierende Stelle in Wien direkt auf Grundlage dieses Gesetzes jene Stelle, in deren Verantwortungsbereich das jeweilige Leistungsangebot (§ 14) fällt – dies gilt auch für die externen fördergewährenden Rechtsträger.

In Abs. 2 werden im Sinne einer demonstrativen Aufzählung jene Einrichtungen aufgezählt, die im Bereich des Landes bzw. der Stadt Wien als leistungsdefinierende Stellen gelten (können). Abweichend von den Regelungen im TDBG 2012 soll die leistungsdefinierende Stelle allerdings nicht auf politischer Ebene (beispielsweise direkt bei der Landesregierung) eingerichtet werden, sondern auf Ebene der Verwaltung. Eine Einrichtung direkt auf politischer Ebene ist im Bereich der Stadt bzw. des Landes Wien deswegen nicht erforderlich, da sämtliche Förderprogramme in inhaltlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht durch diverse rechtliche Regelungen ohnehin von den zuständigen politischen Organen genehmigt werden müssen, während die gesamte operative Abwicklung der Förderung nicht auf politischer Ebene, sondern auf Verwaltungsebene erfolgt. Da die leistungsdefinierende Stelle vor allem zur Aufgabe hat, Leistungsangebote anzulegen, diese laufend aktuell zu halten und Vollständigkeitserklärungen für die Leistungsangebote abzugeben, ist die Einrichtung der leistungsdefinierenden Stelle direkt auf Ebene der Verwaltung zweckmäßig, welche diese Aufgaben dann auch in operativer Hinsicht zu erfüllen hat. Damit ist aber keineswegs eine inhaltliche bzw. politische Entscheidungsübertragung auf die Verwaltungsebene verbunden – diese verbleibt aufgrund der sonstigen rechtlichen Regelungen direkt auf politischer Ebene. Das bedeutet für die Praxis, dass Leistungsangebote durch die leistungsdefinierenden Stellen ohnehin erst dann angelegt werden können, wenn die entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen und Genehmigungen durch die politische Ebene (z.B. in Form genehmigter Förderrichtlinien) vorliegen.

Z 1: Da der weitaus größte Teil der Förderungen der Stadt Wien in ihrer Eigenschaft als Gemeinde gewährt wird, ist leistungsdefinierende Stelle insbesondere der Magistrat der Stadt Wien (beispielsweise jene Magistratsdienststelle oder Unternehmung nach § 71 WStV, die inhaltlich für die konkreten Förderungen zuständig ist).

Z 2: Für jenen Bereich, in welchem die Stadt Wien in ihrer Eigenschaft als Land Förderungen gewährt, tritt anstelle des Magistrats der Stadt Wien das Amt der Wiener Landesregierung.

Z 3: Z 3 ist als Auffangklausel für andere als die in Z 1 und Z 2 genannten Organe der Stadt Wien oder des Landes Wien zu verstehen, die potentiell Förderungen gewähren (beispielsweise Stadtrechnungshof Wien, Unabhängiger Bedienstetenschutzbeauftragter oder die Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien).

Z 4: Abweichend zur Regelung im TDBG 2012, wonach externe Rechtsträger nur mit Verordnung der zuständigen Bundesministerin bzw. des zuständigen Bundesministers als leistungsdefinierende Stellen eingerichtet werden können (vgl. § 39 Abs. 5 TDBG 2012), werden jene externen Rechtsträger im Nahebereich der Stadt Wien, die von der Stadt bzw. vom Land Wien mit der Abwicklung bzw. Gewährung von Förderungen im eigenen Namen (wenn auch „für die Stadt Wien“ bzw. „für das Land Wien“) betraut wurden, zu diesem Zweck öffentliche Mittel aus dem Budget der Stadt Wien erhalten und hinsichtlich ihrer gesamten Gebarung der Kontrolle des Rechnungshofes (insbesondere aufgrund § 15

Abs. 1 und § 16 RHG) unterliegen, direkt durch das Landesgesetz als leistungsdefinierende Stellen eingerichtet. Beispiele dafür sind insbesondere der Fonds Soziales Wien, die Wirtschaftsagentur Wien und der Wiener Arbeitnehmer*innen Förderungsfonds.

Zu Z 11 (§ 11):

Diese Bestimmung setzt die Verpflichtung des Art. 3 Abs. 3 Z 2 der Art. 15a-Vereinbarung betreffend die Festlegung leistender Stellen um und entspricht inhaltlich im Wesentlichen den vergleichbaren Vorgaben auf Bundesebene in § 16 TDBG 2012, jedoch mit dem Zusatz, dass die Einrichtung – entsprechend Art. 3 Abs. 2 Z 4 der Art. 15a-Vereinbarung – hinsichtlich ihrer gesamten Gebarung der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen muss. Anders als bei den leistungsdefinierenden Stellen kommen hier jedoch nicht nur § 15 Abs. 1 und § 16 RHG in Betracht, sondern darüber hinausgehend beispielsweise auch § 12 Abs. 1 RHG (für Rechtsträger des Bundes), § 20a RHG (für gesetzlich berufliche Vertretungen), § 15 Abs. 6 UG (für Universitäten und deren Einrichtungen) etc. in Betracht. Die beispielhaft angeführten Rechtsgrundlagen decken sich zwar nicht zu 100 % mit jenen der Art. 15a-Vereinbarung, entsprechen jedoch dem Vertragswillen der Vertragsparteien Bund und Länder, jene Einrichtungen in das System der TDB miteinzubeziehen, die hinsichtlich ihrer gesamten Gebarung der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen. Da es in der Praxis durchaus vorkommt, dass auch externe Rechtsträger im Bereich des Bundes (z.B. KPC), eine gesetzlich berufliche Vertretung (z.B. Wirtschaftskammer Wien) bzw. auch Universitäten (z.B. mit der Vergabe von Stipendien) mit der Abwicklung von Förderungen zu betrauen sind (diese handeln dann „nur“ als leistende Stellen für den Förderungsgeber Stadt bzw. Land Wien, bei welchem die leistungsdefinierende Stelle verbleibt), ist es erforderlich, in der Bestimmung nur in pauschaler Hinsicht auf die Gebarungskontrolle (in gesamthafter Hinsicht) durch den Rechnungshof abzustellen.

Leistende Stellen müssen ihren Sitz in Österreich haben und Förderungen im Hinblick auf eine/n konkrete/n (potentiellen) Leistungsempfänger*in oder Leistungsverpflichtete*n abwickeln. Das bedeutet, dass z.B. eine Prüfstelle, die die Abrechnung einer bereits erbrachten bzw. gewährten Förderung zu kontrollieren hat, nicht als leistende Stelle anzusehen ist, weil ihre Tätigkeit zwar mit der Förderabwicklung (mittelbar) zusammenhängt, ihre Tätigkeit aber nicht auf eine/n konkrete/n Leistungsempfänger*in oder Leistungsverpflichtete*n hin ausgerichtet ist. Erfüllen mehrere Einrichtungen die Voraussetzungen für eine Qualifikation als leistende Stelle, soll diejenige Stelle zur Mitteilung verpflichtet sein, die die Auszahlung der Förderung durchgeführt hat. Führen mehrere Einrichtungen die Auszahlung durch und erfüllt jede von ihnen die Voraussetzungen für die Qualifikation als leistende Stelle, dann soll die Mitteilung grundsätzlich nur den Umfang der jeweiligen die leistende Stelle betreffenden Auszahlung umfassen.

Die leistende Stelle wird im Zuge der Erstellung des Leistungsangebotes durch die leistungsdefinierende Stelle bestimmt (vgl. § 21 Abs. 1 Z 4 TDBG 2012). Leistende Stellen sind verpflichtet, die leistungsdefinierende Stelle bei der Erstellung der Leistungsangebote im angeforderten Ausmaß zu unterstützen (vgl. § 21 Abs. 2 TDBG 2012), Leistungsmitteilungen (§ 15 des vorliegenden Landesgesetzes; vgl. auch § 23 Abs. 2 TDBG 2012) an den Bundesminister für Finanzen zu übermitteln und Vollständigkeitserklärungen für die Leistungsmitteilungen abzugeben.

Zu Z 11 (§ 12):

Diese Bestimmung setzt die Verpflichtung des Art. 3 Abs. 3 Z 3 der Art. 15a-Vereinbarung betreffend die Festlegung abfrageberechtigter Stellen um und entspricht inhaltlich im Wesentlichen den vergleichbaren Vorgaben auf Bundesebene in § 17 TDBG 2012, wobei der letzte Satz des § 17 TDBG 2012 nicht vollständig übernommen wurde, da sämtliche Voraussetzungen für die Abfrageberechtigung vom vorgeschlagenen Wortlaut umfasst sind.

Die abfrageberechtigte Stelle ist jene Stelle, für die es im Zuge ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit der Gewährung, Einstellung oder Rückforderung einer Leistung erforderlich ist, Daten zur Verfügung zu haben, die aus dem Transparenzportal abrufbar sind.

Welche Stelle konkret die Anforderungen für die Qualifikation als abfrageberechtigte Stelle erfüllt, ergibt sich aus dem Prozess der Einsichtsberechtigungen: Die leistungsdefinierende Stelle übermittelt einen Vorschlag für die Benennung der leistenden Stelle(n) bzw. der leistenden Stellen und gegebenenfalls einer sonstigen an der Abwicklung dieser Leistung beteiligten Stelle (also einer oder mehrerer weiterer abfrageberechtigter Stellen) sowie für die Daten (inklusive der maßgeblichen Rechtsgrundlage), die diese benötigt (benötigen), um die Tatbestandsvoraussetzungen für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer konkreten Förderung prüfen zu können. Die Datenklärungsstelle im

Bundesministerium für Finanzen (im Folgenden: BMF) prüft die rechtliche Grundlage und den Umfang der Abfrage und gibt die Einsichtsberechtigungen frei.

Die abfrageberechtigte Stelle ist zwar im Regelfall zugleich leistende Stelle, jedoch nicht immer. Beispielsweise gewährt und zahlt eine Stelle Förderungen aus (zugleich leistende Stelle); eine andere Stelle kontrolliert die Abrechnung und führt Rückforderungen durch – beide sind hier abfrageberechtigte Stellen. Es kann auch eine Stelle, ohne leistende Stelle zu sein, als „bewilligende“ Stelle an der Abwicklung einer Leistung beteiligt und somit abfrageberechtigt sein – so sind etwa bei Leistungsangeboten des Landwirtschaftsministeriums, welche aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) kofinanziert werden und für die die Agrarmarkt Austria (AMA) Abwicklungsstelle ist, „bewilligende“ Stellen auf Landesebene angesiedelt; auch die Länder erhalten als „bewilligende“ Stellen daher Abfrageberechtigungen.

Zu Z 11 (§ 13):

Diese Bestimmung dient der Sicherstellung und Effektivierung der Einmelde- und Abfrageverpflichtungen eigenständiger Rechtsträger im Sinne dieses Gesetzes. Damit soll eine umfassende Einpflegung in die Datenbank erreicht und damit eine vollständige Umsetzung der Art. 15a-Vereinbarung gewährleistet werden. Es wird jedoch nochmals ausdrücklich klargestellt, dass externe Rechtsträger nur dann zur Teilnahme an der TDB berechtigt und verpflichtet sind, wenn diese hinsichtlich ihrer gesamten Gebarung der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen. Soweit auf geeignete Maßnahmen abgestellt wird, bezieht sich dies beispielsweise auf die Ausübung von Eigentümerrechten. Stiftungen und Fonds nach dem Wiener Landesstiftungs- und Fondsgesetz werden direkt durch das Gesetz verpflichtet.

Zu Z 11 (§ 14):

§ 14 legt in Umsetzung des Art. 3 Abs. 3 Z 1 der Art. 15a-Vereinbarung die Verpflichtungen der leistungsdefinierenden Stellen fest, die diese auf Grund des vorliegenden Landesgesetzes zu erfüllen haben:

Abs. 1 verpflichtet zwecks Vermeidung unerwünschter Doppelgleisigkeiten vor der Erlassung oder Änderung eines Förderprogramms zur Abfrage von Leistungsangeboten am Transparenzportal, um festzustellen, ob es bereits ähnliche andere Förderprogramme (anderer Fördergeber*innen) gibt.

Abs. 2 verpflichtet zur Anlage und laufendem Aktuell-Halten von Leistungsangeboten entsprechend den Vorgaben des § 21 TDBG 2012 mit Ausnahme

- der Festlegung von Wirkungszielen (§ 21 Abs. 1 Z 1 TDBG 2012), die ausdrücklich von den Umsetzungsverpflichtungen der Art. 15a-Vereinbarung ausgenommen ist (vgl. deren Art. 3 Abs. 1 Z 2) und
- der Inbezugsetzung zu haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes (§ 21 Abs. 1 Z 6 TDBG 2012).

Mit der Wortfolge, dass Leistungsangebote „ehestmöglich“ zu erfassen sind, soll vermieden werden, dass zwischen der Konzeption eines Förderprogrammes (z.B. durch Erstellung, Genehmigung und Veröffentlichung von Förderrichtlinien für dieses Förderprogramm) und deren Anlage als Leistungsangebot in der Transparenzdatenbank ein längerer Zeitraum vergeht, da hier das Risiko besteht, dass Förderanträge für dieses (neue) Förderprogramm in der Praxis schon gestellt werden könn(t)en, jedoch noch kein veröffentlichtes Leistungsangebot am Transparenzportal existiert – dies würde dem Informationszweck nach § 2 Z 1 TDBG 2012 widersprechen. Das bedeutet, dass das Leistungsangebot jedenfalls dann zu erfassen ist, wenn der leistungsdefinierenden Stelle die für die Leistungserfassung erforderlichen Inhalte bekannt sind. In diesem Sinne sollen auch Änderungen bei Leistungsangeboten, wie z.B. bei den Fördervoraussetzungen oder beim Beantragungszeitraum, im Leistungsangebot ehestmöglich nachgezogen werden, sodass auch diesfalls der Informationszweck voll verwirklicht werden kann. Um eine Homogenität bei der Leistungserfassung zu gewährleisten und zu vermeiden, dass Fördermaßnahmen strukturell unterschiedlich abgebildet werden, soll die Anlage der Leistungsangebote grundsätzlich in Abstimmung mit der Datenklärungsstelle im BMF erfolgen. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass viele – inhaltlich verschiedene – Fördermaßnahmen nicht in einem einzigen Leistungsangebot abgebildet werden, sondern eine sinnvolle Granularität gefunden wird, da nur so zielgerichtete Auswertungen aus der Transparenzdatenbank möglich sind.

Abs. 3: Der Rechnungshof empfahl dem BMF im Bericht „Transparenzdatenbank – Kosten und Nutzen, Ziele und Zielerreichung; Follow-up–Überprüfung“, Reihe BUND 2021/11, „von den verantwortlichen Bundesministerien (und Ländern) zumindest jährlich Vollständigkeitserklärungen einzufordern, in denen diese fehlende Leistungsangebote und fehlende Einmeldungen explizit anzuführen und zu begründen haben sowie auf eine gesetzliche Verankerung einer solchen Verpflichtung zur Vollständigkeitserklärung hinzuwirken“. Vor diesem Hintergrund verpflichtet Abs. 3 entsprechend der Regelung des § 22a TDBG 2012 für die leistungsdefinierenden Stellen des Bundes auch die leistungsdefinierenden Stellen im Bereich des Landes bzw. der Stadt Wien zur Vorlage jährlicher Vollständigkeitserklärungen betreffend die Anlage der Leistungsangebote und deren Aktualisierung. Sollten Leistungsangebote fehlen, sollen diese explizit angeführt und der Grund der Nichterfassung genannt werden. Für die Vollständigkeitserklärungen wird seitens des BMF ein Formular zur Verfügung gestellt.

Zu Z 11 (§ 15):

§ 15 legt in Umsetzung des Art. 3 Abs. 3 Z 2 der Art. 15a-Vereinbarung die Verpflichtungen der leistenden Stellen fest, die diese auf Grund des vorliegenden Landesgesetzes zu erfüllen haben:

Abs. 1 (und 2) verpflichtet zur Mitteilung von Daten, wie sie auch für den Bereich des Bundes im § 25 Abs. 1 und 1b TDBG 2012 vorgesehen sind. Ausnahmen von der Verpflichtung zur Mitteilung von Daten bestehen analog zu § 23 Abs. 2 TDBG 2012 hinsichtlich auf anderem Wege zum Zweck der Verarbeitung in der TDB übermittelte Daten (soweit materiengesetzlich vorgesehen) (§ 23 Abs. 1 Z 3 TDBG 2012) sowie hinsichtlich Entschädigungen (§ 7 Abs. 1 Z 6). Da Entschädigungen auch im Bereich des Bundes nur auf freiwilliger Basis zu melden sind (vgl. § 23 Abs. 2 zweiter Satz TDBG 2012), wird diese Ausnahme im Landesgesetz übernommen. Die Fristen für die Mitteilungen entsprechen den in § 26 TDBG 2012 festgelegten Verpflichtungen für leistende Stellen, die direkt dem TDBG 2012 unterworfen sind. Eine möglichst zeitnahe Zurverfügungstellung personenbezogener Daten ist Voraussetzung, damit die leistenden Stellen die personenbezogene Abfrage aus der Transparenzdatenbank sinnvoll nutzen und auf die Informationen im Abfrageergebnis vertrauen können.

Ein in der Praxis wichtiger Anwendungsfall der Ausnahme aufgrund einer Datenübermittlung gemäß § 23 Abs. 1 Z 3 TDBG 2012 besteht im Hinblick auf die landesgesetzlich im Rahmen des Wiener Mindestsicherungsgesetzes (WMG) vorgesehene und hoheitlich gewährte Mindestsicherung. Hier geht die im Sozialhilfe-Statistikgesetz bereits vorgesehene Einmeldeverpflichtung bestimmter Daten aus der Sozialhilfe (in Wien: Mindestsicherung) an die Bundesanstalt Statistik Österreich (§ 1 Abs. 2 Sozialhilfe-Statistikgesetz) und von dieser an die Transparenzdatenbank (§ 1 Abs. 4 Sozialhilfe-Statistikgesetz) den Bestimmungen dieses Landesgesetzes bzw. der Art. 15a-Vereinbarung vor, das bedeutet: Sofern die Daten des Landes Wien im Rahmen des Sozialhilfe-Statistikgesetzes ordnungsgemäß und vollständig an die Bundesanstalt Statistik Österreich übermittelt werden, besteht keine (zusätzliche) direkte Einmeldeverpflichtung an die TDB, weil die Daten ohnehin seitens der Bundesanstalt Statistik Österreich an die TDB weitergeleitet und sohin auf Basis des Sozialhilfe-Statistikgesetzes in der TDB verarbeitet werden. (Im Gegensatz dazu gilt für den Bereich der landesgesetzlich im Rahmen des Wiener Wohnbeihilfegesetzes (WrWbG) vorgesehenen und hoheitlich gewährten Wohnbeihilfe eine unmittelbare Einmeldeverpflichtung in die TDB, weil diesbezüglich keine solche spezielle Übermittlung in die TDB vorgeschrieben ist.)

Durch den ausdrücklichen Hinweis, dass die Mitteilung „zum Zweck der weiteren Verarbeitung gemäß § 2 TDBG 2012 in der Transparenzdatenbank zu erfolgen“ hat, wird klargestellt, dass schon die Mitteilung der Daten gemäß § 15 Abs. 1 selbst eine Verarbeitung zur Verfolgung der in § 2 TDBG 2012 angeführten Zwecke ist (und nicht erst die Übernahme und die weitere Verarbeitung durch den Bundesminister für Finanzen). Damit sind solche Mitteilungen auch in inhaltlich-sachlicher Hinsicht datenschutzrechtlich durch die Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 3 TDBG 2012 gerechtfertigt. Durch die Mitteilung ändert sich im Übrigen nichts an der Stellung der/des Mitteilenden als datenschutzrechtlich Verantwortliche(r) für die Verarbeitung der von der Mitteilung umfassten personenbezogenen Daten. Der Bundesminister für Finanzen ist hingegen als Empfänger (Art. 4 Z 9 DSGVO) bzw. Dritter (Art. 4 Z 10 DSGVO) zu qualifizieren, der den Inhalt der Mitteilung ab deren Zugang eigenverantwortlich verarbeitet.

Abs. 2 legt explizit diejenigen Daten fest, die in einer Mitteilung gemäß Abs. 1 enthalten sein müssen. Nicht angeführt sind die Z 4a, 5, 7a, 7b und Z 8 des § 25 Abs. 1 TDBG 2012, die sich auf Leistungen beziehen, die vom vorliegenden Landesgesetz nicht erfasst sind, und Z 11 des § 25 Abs. 1 TDBG 2012, die Angaben zu Wirkungsindikatoren vorsieht, die ausdrücklich von den Umsetzungsverpflichtungen der Art. 15a-Vereinbarung ausgenommen sind (vgl. deren Art. 3 Abs. 1 Z 2).

§ 25 Abs. 4 TDBG 2012, wonach leistende Stellen, die Verantwortliche des privaten Bereichs sind, berechtigt sind, hinsichtlich Leistungen an natürliche Personen wie Verantwortliche des öffentlichen Bereichs nach § 10 Abs. 2 E-GovG die Ausstattung ihrer Datenanwendung mit diesen verschlüsselten bPK von der Stammzahlenregisterbehörde zu verlangen bzw. hinsichtlich Leistungen an nicht natürliche Personen diese Daten über das Unternehmensregister zu ermitteln, ist unmittelbar anwendbar und bedarf somit keiner gesonderten landesgesetzlichen Umsetzung. § 25 Abs. 4 TDBG 2012 bezieht sich somit nicht nur auf die ausgelagerten („privaten“) Rechtsträger im Bereich des Bundes, sondern auch auf die leistenden Stellen des privaten Bereichs der Länder.

Abs. 3 entspricht inhaltlich dem Wortlaut des § 31 erster Satz TDBG 2012 sowie § 25 Abs. 3 TDBG 2012 und verpflichtet die leistenden Stellen zur nachträglichen Richtigstellung der mitgeteilten Daten, sofern die Daten der ursprünglichen Leistungsmittelung nicht korrekt waren, wobei § 15 Abs. 2, welcher die Inhalte der Datenmitteilungen regelt, sinngemäß anzuwenden ist. Durch die Bestimmung in § 31 zweiter Satz TDBG 2012 ist der Bundesminister für Finanzen verpflichtet, nach Prüfung der Mitteilung die Richtigstellung der Daten in der Transparenzdatenbank zu veranlassen.

Abs. 4: In Umsetzung der Empfehlung des Rechnungshofs, wonach zumindest jährlich Vollständigkeitserklärungen, in denen fehlende Einmeldungen explizit angeführt und begründet werden, eingeholt werden sollen (Bericht „Transparenzdatenbank – Kosten und Nutzen, Ziele und Zielerreichung; Follow-up-Überprüfung“, Reihe BUND 2021/11), verpflichtet Abs. 4 entsprechend der Regelung des § 31a TDBG 2012 für die leistenden Stellen des Bundes auch die leistenden Stellen im Bereich des Landes bzw. der Stadt Wien zur Vorlage jährlicher Vollständigkeitserklärungen betreffend der Vollständigkeit der Leistungsmittelungen. Fehlende Mitteilungen sollen im Zuge dessen explizit angeführt und begründet werden. Dadurch sollen die Datenqualität und -verfügbarkeit in der Transparenzdatenbank weiter erhöht und Einmeldeprobleme zielgerichtet behoben werden. Für die Vollständigkeitserklärungen wird seitens des BMF ein Formular zur Verfügung gestellt. Da die Art. 15a-Vereinbarung in Art. 9 diverse Umsetzungszeitpunkte vorsieht, die im Hinblick auf die umfassende und flächendeckende Teilnahme im Jahr 2026 enden, sind Vollständigkeitserklärungen im Bereich des Landes bzw. der Stadt Wien für Leistungsmittelungen erstmalig im Jahr 2027 für das Jahr 2026 abzugeben. Aufgrund der unterschiedlichen Umsetzungszeitpunkt im Laufe des Jahres 2026 kann es vorkommen, dass im Jahr 2027 für das Jahr 2026 nur eine teilweise Vollständigkeitserklärung abgegeben werden kann.

Zu Z 11 (§ 16):

Diese Bestimmung setzt Art. 3 Abs. 3 Z 3 iVm Art. 2 Abs. 2 Z 3 der Art. 15a-Vereinbarung betreffend die landesgesetzliche Verankerung einer verpflichtenden personenbezogenen Abfrage durch leistende Stellen auf Landesebene vor Gewährung einer Förderung um und entspricht den vergleichbaren Vorgaben auf Bundesebene im § 25 Abs. 1c iVm § 32 Abs. 5 TDBG 2012. Die Wortfolge „personenbezogene Abfrage“ bezieht sich auf sämtliche (potentielle) Leistungsempfänger*innen – umfasst sind somit sowohl natürliche Personen als auch nicht natürliche Personen wie z.B. Vereine.

Systematisch handelt es sich bei der Abfrage um eine Variante des sog. „Doppel-Tür-Modelles“. Dabei sieht der Bundesgesetzgeber gesetzlich die Voraussetzungen vor, unter denen die Abfrage eines Bundesregisters (im konkreten Fall: Transparenzportal) erfolgen darf. Mit der gegenständlichen Bestimmung wird dann die materielle Rechtsvorschrift zur Abfrage geschaffen. Die bundesgesetzlichen Anforderungen des § 32 Abs. 6 TDBG 2012 (z.B. Durchführung von Leistungsmittelungen) werden entsprechend (im übrigen Gesetz) umgesetzt.

Zudem besteht nur dann die Verpflichtung bzw. Berechtigung zur Abfrage, wenn die jeweilige Abfrage konkret erforderlich ist, um den Überprüfungszweck zu erfüllen. Dies wird durch den ausdrücklichen Verweis auf § 2 Z 4 TDBG 2012 klargestellt, wo jener Zweck der Datenverarbeitung beschrieben ist, dem sich der konkrete Zweck der Abfrage unterordnen lassen muss.

Bei manchen Förderungsarten ist der Überprüfungszweck generell nicht gegeben und muss daher keine Abfrage durchgeführt werden (beispielsweise bei Jubiläumsgeldern).

In technischer Hinsicht ist eine etwaige Einsichtsberechtigung und deren Umfang im jeweiligen Leistungsangebot hinterlegt. In der Praxis gibt es durchaus auch Förderungen bzw. Leistungsangebote, in denen eine personenbezogene Abfrage aufgrund der Eigenart dieser Leistung überhaupt nicht in Betracht kommt (z.B. Klubförderung, Mitgliedsbeiträge) – diesfalls wird im Leistungsangebot hinterlegt, dass keine Einsichtsberechtigung erforderlich ist. In diesen Fällen besteht naturgemäß keine Verpflichtung – und auch keine Berechtigung – zur Vornahme einer Abfrage.

Die Abfrage von „sensiblen“ Daten bedarf einerseits einer ausdrücklichen Aufnahme in die zweimal jährlich erscheinende Transparenzdatenbank-Abfrageverordnung (§ 32 Abs. 6 letzter Satz TDBG 2012; Verordnungsermächtigung in § 22 Abs. 3 TDBG 2012). Die Transparenzdatenbank-Abfrageverordnung gilt unmittelbar, weshalb auch kein dahingehender landesgesetzlicher Verweis erfolgt. Erst nach Kundmachung der Verordnung ist die Abfrage in technischer Hinsicht überhaupt möglich. Andererseits ist durch den Betreiber des Transparenzportals zusätzlich die höchste Sicherheitsklasse (SecClass 3) vorgesehen, während für die anderen personenbezogenen Abfragen nur die Sicherheitsklasse 2 (SecClass 2) festgesetzt ist. Die genannten Sicherheitsklassen sind in der Spezifikation Sicherheitsklassen der Arbeitsgruppe Integration und Zugänge von Bund, Ländern, Städten und Gemeinden (BLSG) definiert. Mit den Sicherheitsklassen gehen je nach Schutzbedarf die entsprechend notwendigen Datensicherheitsmaßnahmen einher.

Die grundsätzliche Verpflichtung zur personenbezogenen Abfrage besteht im Sinne der Art. 15a-Vereinbarung für den Zeitpunkt vor Gewährung der Förderung. Daraus ist jedoch nicht abzuleiten, dass eine personenbezogene Abfrage nur vor Gewährung der Förderung vorgenommen werden darf. Sofern dies für Überprüfungszwecke erforderlich ist, können personenbezogene Abfragen auch zu anderen Zeitpunkten während des Förderverfahrens vorgenommen werden – z.B. gleich zum Zeitpunkt des Förderantrags oder beispielsweise im Rahmen der Abrechnung.

Durch den ausdrücklichen Hinweis, dass die abgefragten Daten soweit weiterverarbeitet werden dürfen, als sie für die Gewährung, Einstellung oder Rückforderung einer Förderung jeweils erforderlich sind, wird einerseits klargestellt, dass schon die Abfrage der Daten aus der Transparenzdatenbank eine Verarbeitung zu dem in § 2 Z 4 TDBG 2012 angeführten Zweck ist (und nicht erst die Übernahme und die weitere Verarbeitung durch die leistende Stelle im Rahmen ihres konkreten Förderverfahrens), und andererseits, dass sie nur dann abgefragt und somit verarbeitet werden dürfen, sofern sie für die Gewährung, Einstellung oder Rückforderung einer Förderung jeweils erforderlich sind.

Zu Z 12 (§ 17):

In § 17 werden Rechtsvorschriften geschaffen, die zu Datenverarbeitungen im Sinne der DSGVO und dem § 1 Datenschutzgesetz (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999 idF BGBl. I Nr. 50/2025 ermächtigen.

Abs. 1: Mit diesem Abs. 1 wird eine Ermächtigung zur Verarbeitung personenbezogener Daten sowohl für die leistenden Stellen (§ 11) als auch für die abfrageberechtigten Stellen (§ 12) vorgesehen. Dabei wird hinsichtlich der zulässigen Zwecke zwischen den beiden genannten Arten von Stellen differenziert. Diese Bestimmung umfasst nicht nur die Interaktion mit der TDB, sondern das gesamte Förderverhältnis. Der Katalog der Datenarten ist somit weiter als jener, der für die Verarbeitung im Rahmen der TDB erforderlich ist.

Förderdienststellen (§ 2 Z 5) fallen unter den Begriff der leistenden Stellen (§ 11).

Für die Datenverarbeitungen gemäß § 17 sind die jeweiligen leistenden Stellen (§ 11) bzw. abfrageberechtigten Stellen (§ 12) datenschutzrechtlich verantwortlich im Sinne des Art. 4 Z 7 DSGVO.

In Art. 6 Abs. 1 DSGVO ist abschließend ein Katalog von möglichen Rechtsgrundlagen für Datenverarbeitungen vorgesehen. Die gegenständliche Ermächtigung stützt sich auf die Wahrnehmung der Aufgabe im öffentlichen Interesse gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO.

Diese Rechtsvorschrift schließt jedoch nicht aus, dass Verarbeitungen personenbezogener Daten auch auf andere Rechtsgrundlagen gestützt werden können. In Betracht kommen dabei insbesondere vorvertragliche und vertragliche Verhältnisse gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO sowie berechtigte Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Die diesbezügliche Festlegung, welche Rechtsgrundlage herangezogen wird, obliegt den jeweils datenschutzrechtlich Verantwortlichen (Art. 4 Z 7 DSGVO).

Bei der Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO hat gemäß Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3 DSGVO eine Konkretisierung im Recht der Mitgliedstaaten zu erfolgen. Diese Öffnungsklausel der unmittelbar anwendbaren DSGVO soll durch die gegenständliche Bestimmung genutzt werden.

Die in Abs. 1 genannten Datenverarbeitungen dienen – ebenso wie die Transparenzdatenbank – öffentlichen Interessen. Förderungen stellen neben klassischen hoheitlichen Anordnungen ein Instrument der öffentlichen Hand dar, durch den gezielten Einsatz finanzieller Mittel ein gewünschtes – im öffentlichen Interesse liegendes – Verhalten der Bürger*innen zu lenken bzw. zu begünstigen. Gibt es beispielsweise für Bauherr*innen aufgrund von angebotenen Förderprogrammen attraktive finanzielle Anreize, klimaneutral und nachhaltig zu bauen, kann die Bereitschaft zur Investition in solche (meist teureren) Maßnahmen gesteigert werden, die wiederum dem im öffentlichen Interesse liegenden Klima- und Umweltschutz dienen. In Zeiten immer knapper werdender finanzieller Mittel ist es jedoch

unerlässlich, die öffentlichen Mittel zielgerichtet und effizient und nicht im Sinne eines „Gießkannenprinzips“ (ohne entsprechende Überprüfungsmaßnahmen) einzusetzen. Die mit dem TDBG 2012 und dem gegenständlichen Gesetz verfolgten Zwecke, insbesondere der Überprüfungszweck, liegen im öffentlichen Interesse. Die abfrageberechtigten Stellen erhalten die Möglichkeit, mit geringem Aufwand die Voraussetzungen für die Gewährung, die Einstellung und die Rückforderung von öffentlichen Leistungen zu überprüfen und dadurch unbeabsichtigte Doppelförderungen zu erschweren. Die öffentliche Hand hat ein legitimes Interesse an einem effizienten finanziellen Ressourceneinsatz.

Dem Grundsatz der Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO) entsprechend, erfolgt eine Einschränkung auf tatsächlich notwendige Datenverarbeitungen bzw. deren Zwecke. Darüber hinaus sind die Betroffenenkategorien auf potentielle sowie tatsächliche Leistungsempfänger*innen eingeschränkt. Potentielle sind solche, die noch keine Leistung erhalten haben, aber diese bspw. beantragt haben.

Der Zweck der „Abwicklung der Förderungen“ wird in Abs. 7 näher bestimmt.

Die für die zulässigen Verarbeitungszwecke typischerweise benötigten Datenarten werden in Abs. 1 Z 1 bis Z 13 aufgezählt. Dabei handelt es sich jedoch nur um eine demonstrative Aufzählung, da ein abschließendes Vorhersehen aller möglichen Datenarten nicht möglich ist. Dies bedeutet aber auch nicht, dass sämtliche Daten im Sinne der Z 1 bis Z 13 immer und in jedem Fall erhoben und verarbeitet werden. Dementsprechend wird auch allgemein zur Verarbeitung der für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Förderung, beziehungsweise zur Meldung von Leistungsmitteilungen (§ 15) jeweils erforderlichen personenbezogenen Daten ermächtigt. Dabei werden auch bewusst nicht natürliche Personen adressiert, da diese vom Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 DSG geschützt werden.

Zu ausgewählten Datenarten:

Z 2: Bei der „Adresse“ kann es sich um jegliche Art einer Adresse der betroffenen Person handeln. Es besteht daher keine Einschränkung auf die Wohnsitzadresse. Der Sitz bezieht sich auf juristische Personen, wobei hinsichtlich dieser auch nicht ausgeschlossen ist, eine alternative Adresse zu verarbeiten.

Z 3: Die Datenart „Kontaktdaten“ umfasst jegliche Informationen, wie die betroffene Person kontaktiert werden kann. Dabei handelt es sich typischerweise um eine Telefonnummer und/oder eine E-Mailadresse. Informationen, die auf Kontaktdaten verweisen, (z.B. eine persönliche Website, auf der Kontaktdaten abrufbar sind), fallen auch darunter.

Z 4: Eine Stammzahl gemäß § 6 Abs. 3 E-GovG sind die Firmenbuchnummer, die Vereinsregisterzahl, die Global Location Number (GLN) bzw. die im Ergänzungsregister für sonstige Betroffene vergebene Ordnungsnummer. Ein „Ordnungsbegriff, mit dem diese Stammzahl ermittelt werden kann“, ist insbesondere die Kennziffer des Unternehmensregisters (KUR).

Z 5: Die verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen (vbPK) für die Bereiche „Zur Person – Transparenzdatenbank“ (ZP-TD) und „Amtliche Statistik“ (AS) sind für die Leistungsmitteilung (§ 15) hinsichtlich natürlicher Personen gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 TDBG 2012 erforderlich. Die Bereitstellung dieser erfolgt durch die Stammzahlenregisterbehörde.

Z 9: „Finanzpläne und sonstige wirtschaftliche Unterlagen“ umfassen insbesondere Einnahmen-Ausgaben-Aufstellungen, Soll-Ist-Vergleiche, Rechnungen, Jahresabschlüsse und Wirtschaftspläne.

Abs. 2: Für die Verarbeitung besonders schützenswerter personenbezogener Daten (personenbezogene Daten besonderer Kategorien gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO – im Folgenden auch als „sensible Daten“ bezeichnet) richtet sich die Ausnahme von dem allgemeinen Verarbeitungsverbot nach Art. 9 Abs. 2 DSGVO. Gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO ist die erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten besonderer Kategorien auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses zulässig. Mit diesem Abs. 2 soll genau eine derartige Rechtsgrundlage geschaffen werden, die die Verarbeitung personenbezogener Daten besonderer Kategorien im erforderlichen Ausmaß erlaubt.

Bei der personenbezogenen Abfrage werden sensible Daten im Vergleich zum Gesamtumfang nur in einem äußerst geringen Ausmaß verarbeitet. Wenn die öffentliche Hand beispielsweise für pflegebedürftige Personen besondere weitere finanzielle Unterstützungsleistungen anbieten möchte, wird jedenfalls ein erhebliches öffentliches Interesse vorliegen, die Höhe des aktuellen Pflegegeldes im Rahmen der Transparenzdatenbank überprüfen zu können.

Relevante „sensible Daten“ werden im Wesentlichen Gesundheitsdaten sein – und zwar insbesondere im Pflege- und Sozialbereich. Beispielsweise steht die Unterstützung der Mobilität von Menschen mit

Behinderung nur diesen Personen mit einem entsprechenden Nachweis ihrer Behinderung zu. Niemals relevant im Förderwesen werden hingegen beispielsweise genetische Daten oder biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person sein.

In diesem Fall besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, behinderte Menschen zielgerichtet zu unterstützen, gleichzeitig aber auch Förderungsmissbrauch (etwa durch Fördergewährung an nicht behinderte Personen) zu vermeiden. Dazu ist es notwendig, die Angaben der Förderwerber*innen auf Richtigkeit zu überprüfen.

Zur Umsetzung der spezifischen Anforderungen des Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO sind in Z 1 bis Z 5 angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorgesehen. Die in Z 1 angeführte Maßnahme „unbedingt erforderlich und keine Alternativen verfügbar“ ist dahingehend zu verstehen, als zwar nicht gleichwertige, aber dennoch taugliche Alternativen geprüft werden müssen. Die Maßnahmen in Z 4 werden durch Abs. 4 noch konkretisiert. Die Dokumentation der Erfüllung dieser Maßnahmen obliegt den datenschutzrechtlich Verantwortlichen eigenständig im Einzelfall.

Die Bestimmungen des Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO sowie des § 1 Abs. 2 zweiter Satz DSG sind darüber hinausgehend unmittelbar anwendbar.

Abs. 3: Auch personenbezogene Daten über gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen oder Unterlassungen sind nach der DSGVO besonders schützenswert. Gemäß Art. 10 DSGVO bedarf es für die (nicht behördliche) Verarbeitung dieser Datenarten einer Rechtsgrundlage im „Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, das geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vorsieht“. Strafrechtsbezogene Daten könnten beispielsweise bei der Fördergewährung relevant sein (z.B. Prüfung auf Vorstrafen im Bereich der Vermögensdelikte, insbesondere z.B. im Hinblick auf Förderungsmissbrauch oder Korruption) oder den Grund für die Rückforderung einer Förderung darstellen.

Zur Umsetzung der Anforderungen der DSGVO wird die Verarbeitungsermächtigung auf „solange und soweit“ eingeschränkt. „Solange“ bedeutet in diesem Fall, dass vorzeitige Löschungen (vor dem Ablauf der allgemeinen Skartierungsfrist) möglich sind, insoweit die personenbezogenen Daten nicht mehr benötigt werden (siehe dazu auch Abs. 4 Z 4).

Zusätzlich sind in Z 1 und Z 2 spezifische Maßnahmen bzw. Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vorgesehen. Die spezifischen Maßnahmen gemäß Z 2 werden in Abs. 4 konkretisiert.

Abs. 4: Die Abs. 2 und Abs. 3 verweisen jeweils auf im Einzelfall wirksame Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen, die mit dem gegenständlichen Absatz demonstrativ konkretisiert werden. Wesentlich ist dabei, dass die Maßnahmen im Einzelfall über die allgemeinen Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen des Art. 24 und 32 DSGVO hinausgehen müssen und an den spezifischen Sachverhalt angepasst sind.

Es obliegt den jeweils datenschutzrechtlich verantwortlichen leistenden Stellen (§ 11) bzw. abfrageberechtigten Stellen (§ 12), die jeweiligen Maßnahmen, die im Einzelfall notwendig sind, auszuwählen und umzusetzen. Das Ziel ist sowohl bei Abs. 2 als auch bei Abs. 3 ein im Einzelfall adäquates Schutzniveau.

Verarbeitungsbeschränkung (Z 1) ist bspw. die Einschränkung der Verarbeitung auf nur gewisse Teilbereiche der Förderfallbearbeitung.

Einsichtsbeschränkung (Z 2) kann als Begrenzung des Personenkreises, der Zugang zu den personenbezogenen Daten hat, aufgefasst werden.

Im Hinblick auf die Protokollierung der Zugriffe (Z 3) sind seitens der verantwortlichen Stelle im Lichte des Art. 32 DSGVO angemessene Aufbewahrungsfristen für die diesbezüglichen Protokolle festzulegen.

Bei der selektiven Löschung (Z 4) handelt es sich um eine Löschung von einzelnen Daten aus dem gesamten Förderakt. Im Normalfall wird ein gesamter Förderakt mit allen für das Förderverhältnis relevanten personenbezogenen Daten bis zu 10 Jahre (Abs. 8) zur Gewährleistung der Integrität der Dokumentation sowie der Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit aufbewahrt. Um einen notwendigen Interessenausgleich zu schaffen, soll hiervon ausnahmsweise abgewichen werden können und so selektiv gewisse personenbezogenen Daten vorzeitig, d.h. vor dem gesamten Akt, gelöscht werden können. Die selektive Löschung muss zwecks Nachvollziehbarkeit selbst dokumentiert werden, wobei die

Dokumentation selbst keinen Rückschluss auf die gelöschten personenbezogenen Daten enthalten darf. Durch die bloß verkürzte Speicherung wird das Risiko einer missbräuchlichen Verarbeitung dieser besonders schützenswerten personenbezogenen Daten wirksam gesenkt.

Ein Beispiel für vorzeitige Löschung wäre etwa, wenn Gesundheitsdaten zwar für die Prüfung der Förderwürdigkeit einer Person verarbeitet werden, diese aber bereits nach positivem Abschluss jener Prüfung gelöscht werden und anstelle der gelöschten Daten lediglich ein Vermerk gesetzt wird, dass die Fördervoraussetzungen geprüft wurden und vorliegen.

Abs. 5: In Abs. 5 wird klargestellt, dass die Verarbeitungsermächtigungen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 auch jene Datenübermittlungen umfassen, die für die Leistungsmittelung (§ 15) erforderlich sind – wobei der Katalog der an die Transparenzdatenbank übermittelbaren bzw. der am Transparenzportal zur Verfügung stehenden Datenarten durch den in § 15 verwiesenen § 25 TDBG 2012 eingegrenzt ist. Bei der Abfrage der Transparenzdatenbank (§ 16) müssen Eingabedaten erfasst werden, was datenschutzrechtlich eine Übermittlung bzw. eine Offenlegung von personenbezogenen Daten darstellt, weil die Transparenzdatenbank vom datenschutzrechtlich verantwortlichen Bundesminister für Finanzen betrieben wird (§ 12 TDBG 2012).

Die aus einer Transparenzdatenbankabfrage gewonnenen personenbezogenen Daten sollen auch von den Verarbeitungsermächtigungen des Abs. 1 und des Abs. 2 umfasst sein, wobei sich die datenschutzrechtliche Eingrenzung der für die Abfrage zur Verfügung stehende Datenarten (wie schon im vorherigen Absatz dargestellt) aus § 25 TDBG 2012 ergibt. Durch das Wort "können" im vorletzten Satz des Abs. 5 soll zum Ausdruck gebracht werden, dass eben nur jene Daten aus der TDB abgefragt und somit verarbeitet werden (können), die in der TDB-Abfrage zur Verfügung stehen (und nicht alle in Abs. 1 und Abs. 2 aufgezählten). Dies dient ebenso der Klarstellung.

In beiden Fällen sind die Anforderungen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 einzuhalten, was insbesondere die Zweckbeschränkungen und die Einschränkungen adressiert.

Abs. 6: Entsprechend der Regelung des bisherigen § 3 enthält Abs. 6 eine ausdrückliche datenschutzrechtliche Ermächtigung für den Informationsaustausch zwischen verschiedenen Fördergeber*innen – beispielsweise zur Prüfung des Vorliegens von Fördervoraussetzungen, zur Vermeidung von unerwünschten Doppel-, Mehrfach- bzw. Überförderungen bzw. zur Abstimmung bei kofinanzierten Vorhaben.

Abs. 7: In Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 wird auf den Verarbeitungszweck der „Abwicklung der Förderungen“ verwiesen. Der Inhalt dieses Verarbeitungszwecks wird mit Abs. 7 näher bestimmt. Dabei handelt es sich um die in Z 1 bis Z 5 genannten Teilzwecke. Dies ist jedoch keine taxative Aufzählung. Es sind jene Tätigkeiten genannt, die typischerweise in einem Förderverhältnis vorgenommen werden. Ob ein weiterer, nicht in Z 1 bis Z 5 genannter Teilzweck dem Verarbeitungszweck der „Abwicklung der Förderungen“ zuzurechnen ist, ist nach objektiven Maßstäben zu beurteilen.

Abs. 8: Mit Abs. 8 soll eine Löschfrist für die im Rahmen dieser Bestimmung verarbeiteten personenbezogenen Daten vorgesehen werden. Die Frist soll mit der vollständigen Beendigung der Abwicklung der Förderung zu laufen beginnen. Es handelt sich zudem explizit um eine Lösch- und keine eigenständige Aufbewahrungsfrist. Innerhalb dieses 10-jährigen Rahmens sollen je nach Förderungsart und Ausgang des Förderabwicklungsfalls (z.B. Gewährung oder Ablehnung) verhältnismäßige Aufbewahrungsfristen durch die Verantwortlichen (Abs. 1) festgelegt werden. (Beispielsweise werden regelmäßig kürzere Löschfristen im Falle von abgelehnten Förderanträgen festzulegen sein.) Dabei ist ein Interessenausgleich zwischen der notwendigen Dokumentation und dem Interesse der betroffenen Personen, dass ihre personenbezogenen Daten nicht länger als unbedingt notwendig verarbeitet werden, zu schaffen. Eine definitive Grenze bildet der Grundsatz der Speicherbegrenzung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO, wonach personenbezogene Daten ab Zweckwegfall (d.h. auch vor Ablauf der 10-jährigen Frist) zu löschen sind, soweit keine Weiterverarbeitung auf Basis einer anderen rechtlichen Grundlage in Betracht kommt.

Konkrete rechtliche Verpflichtungen zur (längeren) Aufbewahrung (Speicherung) personenbezogener Daten können sich insbesondere aus anderen Rechtsvorschriften ergeben. Von der 10-jährigen Frist gibt es sowohl Ausnahmen, die zur Verkürzung als auch zur Verlängerung der Frist führen könnten.

Einerseits könnten personenbezogenen Daten in Einzelfällen über die 10 Jahre hinaus benötigt werden. Beispielsweise falls ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren bestehen sollte, für das die personenbezogenen Daten erforderlich sind. In diesen Fällen kommt die Löschfrist des Abs. 8 nicht zum

Tragen. Die personenbezogenen Daten sind in solchen Fällen aber jedenfalls nach Wegfall des Löschhindernisses (z.B. rechtskräftiger Abschluss des entsprechenden behördlichen Verfahrens) zu löschen.

Andererseits sieht Abs. 4 Z 4 die vorzeitige (selektive) Löschung von personenbezogenen Daten als mögliche wirksame Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vor. Dies kann dazu führen, dass gewisse personenbezogene Daten (z.B. gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO oder Art. 10 DSGVO) vorzeitig zu löschen sind. Auch dies soll nach Abs. 8 zulässig sein. In diesen Fällen kommt die Lösungsfrist des Abs. 8 nicht zur Anwendung.

Bei Förderungen, die über einen längeren Zeitraum erneut beantragt bzw. verlängert werden, findet die Lösungsfrist auf jeden einzelnen trennbaren Förderfall Anwendung.

Abs. 9: Gemäß § 25 Abs. 1 Z 2 lit. b TDBG 2012 kann für die Durchführung von Leistungsmitteilungen die Stammzahl gemäß § 6 Abs. 3 E-GovG erforderlich sein, wenn der Leistungsempfänger oder der Leistungsverpflichtete keine natürliche Person ist und aufgrund der konkreten Rechtsform der nicht natürlichen Person auch keine Firmenbuchnummer, Vereinsregisternummer, Kennzahl des Unternehmensregisters etc. existiert – beispielsweise für Wohnungseigentümergeinschaften, Schulen etc. Für diese Fälle soll mit dem Abs. 6 die Möglichkeit geschaffen werden, Eintragungen in das Ergänzungsregister für sonstige Betroffene (ERsB) gemäß § 6b E-GovG vorzunehmen. Andernfalls wäre die Durchführung von Leistungsmitteilungen gemäß § 15 faktisch nicht möglich.

Die gegenständliche Bestimmung stützt sich auf die bundesgesetzliche Öffnungsklausel des § 6b Abs. 2 Z 4 E-GovG, wonach gesetzlich eine Ermächtigung zur Eintragung von Betroffenen in das ERsB geschaffen werden kann.

Die Ermächtigung zur Eintragung in das ERsB wird einerseits auf den Zweck der Durchführung von Mitteilungen gemäß § 15 eingeschränkt. Andererseits ist eine Einschränkung auf jene Fälle, in denen keine Stammzahl gemäß § 6 Abs. 3 Z 1 bis Z 5 E-GovG und auch keine Ordnungsnummer im ERsB existieren, vorgesehen.

Artikel II (Übergangsbestimmungen; Inkrafttreten)

Zu Abs. 1: Aufgrund unterschiedlicher Rechtsansichten, die von den Bundesstellen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens geäußert wurden, waren rechtliche Abklärungen gemeinsam mit dem Bund erforderlich, sodass das von der Art. 15a-Vereinbarung vorgesehene Inkrafttretensdatum (28. August 2025) nicht eingehalten werden konnte. Darum erfolgt das Inkrafttreten nun ehestmöglich – sohin mit dem auf die Kundmachung nachfolgenden Tag. Dies erscheint auch hinsichtlich der Vermeidung verfassungs- und datenschutzrechtlicher Probleme im Zusammenhang mit einer Rückwirkung geboten.

Zu Abs. 2: Der gestaffelte Geltungsbeginn hinsichtlich des dritten Abschnitts (§§ 7 bis 16) des Wr. FTG folgt den Z 2, 3 und 4 des Art. 9 der Art. 15a-Vereinbarung und hat das Ziel, den verschiedenen Förderstellen genug Zeit zu geben, die vollständige Umsetzung ihrer Verpflichtungen sicherzustellen. Um eine möglichst großflächige und zeitnahe Umsetzung zu erreichen, können die Förderstellen die neue Rechtslage jedoch schon während dieser Übergangszeit anwenden. Der neue dritte Abschnitt des Wr. FTG löst den bisherigen § 7 Wr. FTG als Rechtsgrundlage für die Einmeldung in die TDB nahtlos ab, wodurch datenschutzrechtliche Kontinuität gewährleistet ist.

Sachverhalte, die sich vor den Stichtagen ereignet haben, können auch weiterhin nach der alten Rechtslage weitergeführt werden.

Textgegenüberstellung

Zum Gesetz, mit dem das Gesetz über die Transparenz von Förderungen der Stadt Wien (Wiener Fördertransparenzgesetz – Wr. FTG) geändert wird (TDB-Novelle 2025)

Zu Artikel I

Geltende Fassung

Textstellen, die im geltenden Text entfallen, sind in dieser Spalte gelb markiert und kursiv.

Zielsetzungen

- § 1. (1) Dieses Gesetz verfolgt die Zielsetzung, die Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Kontrolle von Förderungen aus öffentlichen Mitteln der Stadt Wien sicherzustellen.
- (2) Zu diesem Zweck werden Regelungen getroffen, um
1. über die Abwicklung von Förderungen der Stadt Wien bzw. des Landes Wien zu informieren und dadurch ein transparentes System der Fördergewährung und die Möglichkeit einer öffentlichen Kontrolle und Nachvollziehbarkeit der Mittelverwendung zu schaffen (§§ 4, 5),
 2. Auswertungen der im Rahmen der Förderabwicklung verarbeiteten Daten für Zwecke der Mittelverwendungskontrolle, Steuerung und Planung zu erstellen (§ 6),
 3. *die Nutzung der gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank zu ermöglichen (§ 7).*

Vorgeschlagene Fassung

Textstellen, die im Zuge der Novelle hinzukommen oder geändert werden, sind in dieser Spalte gelb markiert und kursiv.

1. Abschnitt

Zielsetzungen

- § 1. (1) Dieses Gesetz verfolgt die Zielsetzung, die Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Kontrolle von Förderungen aus öffentlichen Mitteln der Stadt Wien sicherzustellen.
- (2) Zu diesem Zweck werden Regelungen getroffen, um
1. über die Abwicklung von Förderungen der Stadt Wien bzw. des Landes Wien zu informieren und dadurch ein transparentes System der Fördergewährung und die Möglichkeit einer öffentlichen Kontrolle und Nachvollziehbarkeit der Mittelverwendung zu schaffen (§§ 4, 5),
 2. Auswertungen der im Rahmen der Förderabwicklung verarbeiteten Daten für Zwecke der Mittelverwendungskontrolle, Steuerung und Planung zu erstellen (§ 6),
 3. *die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Etablierung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank, LGBl. für Wien Nr. 24/2024, umzusetzen und dementsprechend eine Nutzung der gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank zu ermöglichen (§§ 7 bis 16),*
 4. *datenschutzrechtliche Bestimmungen für die gesamte Förderabwicklung zu schaffen (§ 17).*

Geltende Fassung

Textstellen, die im geltenden Text entfallen, sind in dieser Spalte gelb markiert und kursiv.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses **Gesetzes** sind

1. *Förderungen: Nicht rückzahlbare Geldzuwendungen, welche die Stadt Wien bzw. das Land Wien im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung aus öffentlichen Mitteln der Stadt Wien im öffentlichen Interesse gewährt, ohne dafür unmittelbar eine angemessene geldwerte Gegenleistung zu erhalten; nicht als Förderungen im Sinne dieses Gesetzes gelten Einlagen und Beiträge jeder Art, die von der Stadt Wien in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin an eine Kapitalgesellschaft geleistet werden bzw. Dotationen an Stiftungen, Anstalten und Fonds;*
2. Fördergegenstand (förderwürdige Maßnahme): Vorhaben, für welches um eine Förderung angesucht wird bzw. für welches eine Förderung beantragt wird;
3. Förderwerberin bzw. Förderwerber: Rechtssubjekt, welches um eine Förderung ansucht bzw. eine Förderung beantragt;
4. Fördernehmerin bzw. Fördernehmer: Förderwerberin bzw. Förderwerber, der bzw. dem eine Förderung gewährt wird;
5. Förderdienststelle: Magistratsdienststelle, welcher die administrative Abwicklung von Förderungen obliegt;
6. Förderprogramm: allgemeines Angebot einer Förderdienststelle in Hinblick auf Förderungen, die insbesondere jeweils denselben Fördergegenstand, dieselben Rechtsgrundlagen, denselben Kreis der Fördernehmerinnen bzw. Fördernehmer und dieselben Fördervoraussetzungen haben;
7. Förderrichtlinie: Schriftliche und zu veröffentlichende Erklärungen bzw. Informationen in Hinblick auf Förderprogramme mit bestimmten Mindestinhalten.

Vorgeschlagene Fassung

Textstellen, die im Zuge der Novelle hinzukommen oder geändert werden, sind in dieser Spalte gelb markiert und kursiv.

2. Abschnitt

Transparenz von Förderungen der Stadt Wien bzw. des Landes Wien

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses **Abschnittes** sind

1. *Förderungen: Direkte Förderungen (§ 7 Abs. 1 Z 4) und Zuwendungen mit Sozial- und Familienleistungscharakter (§ 7 Abs. 1 Z 5), welche die Stadt bzw. das Land Wien aus öffentlichen Mitteln der Stadt Wien im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung gewährt; nicht als Förderungen im Sinne dieses Gesetzes gelten Einlagen und Beiträge jeder Art, die von der Stadt bzw. dem Land Wien in ihrer bzw. seiner Eigenschaft als Gesellschafterin bzw. Gesellschafter an eine Kapitalgesellschaft geleistet werden bzw. Dotationen an Stiftungen, Anstalten und Fonds;*
2. Fördergegenstand (förderwürdige Maßnahme): Vorhaben, für welches um eine Förderung angesucht wird bzw. für welches eine Förderung beantragt wird;
3. Förderwerberin bzw. Förderwerber: Rechtssubjekt, welches um eine Förderung ansucht bzw. eine Förderung beantragt;
4. Fördernehmerin bzw. Fördernehmer: Förderwerberin bzw. Förderwerber, der bzw. dem eine Förderung gewährt wird;
5. Förderdienststelle: Magistratsdienststelle, welcher die administrative Abwicklung von Förderungen obliegt;
6. Förderprogramm: allgemeines Angebot einer Förderdienststelle in Hinblick auf Förderungen, die insbesondere jeweils denselben Fördergegenstand, dieselben Rechtsgrundlagen, denselben Kreis der Fördernehmerinnen bzw. Fördernehmer und dieselben Fördervoraussetzungen haben;
7. Förderrichtlinie: Schriftliche und zu veröffentlichende Erklärungen bzw. Informationen in Hinblick auf Förderprogramme mit bestimmten Mindestinhalten.

Geltende Fassung

Textstellen, die im geltenden Text entfallen, sind in dieser Spalte gelb markiert und kursiv.

Datenverarbeitung

§ 3. Die Förderdienststellen sind als datenschutzrechtliche Verantwortliche berechtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten der Förderwerberin/Fördernehmerin bzw. des Förderwerbers/Fördernehmers über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen (Förder-)Dienststellen der Stadt Wien oder bei einem anderen Rechtsträger, der Förderungen gewährt oder abwickelt, zu erheben und an diese zu übermitteln, soweit dies für die Förderabwicklung und den Abschluss des Fördervertrages und für Kontrollzwecke erforderlich ist; wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfragenbeantwortung erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen.

Förderrichtlinien

§ 4. (1) Jede Förderdienststelle hat für Förderprogramme Förderrichtlinien zu erstellen, die von den nach der Wiener Stadtverfassung – WStV, LGBl. für Wien Nr. 28/1968 idgF zuständigen Organen zu beschließen und auf www.wien.gv.at zu veröffentlichen sind.

(2) Eine Förderrichtlinie hat folgende Mindestinhalte zu umfassen:

1. Anwendungsbereich und Fördergegenstand
2. Kreis der Fördernehmerinnen bzw. Fördernehmer
3. Förderart
4. Allgemeine Fördervoraussetzungen
5. Sonstige Fördervoraussetzungen
6. Förderbare bzw. nicht förderbare Kosten
7. Ablauf der Fördergewährung (Förderabwicklung)
8. Förderbedingungen
9. Auszahlung
10. Abrechnung und Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung
11. Widerruf und Rückforderung

Vorgeschlagene Fassung

Textstellen, die im Zuge der Novelle hinzukommen oder geändert werden, sind in dieser Spalte gelb markiert und kursiv.

Förderrichtlinien

§ 4. (1) Jede Förderdienststelle hat für Förderprogramme Förderrichtlinien zu erstellen, die von den nach der Wiener Stadtverfassung – WStV, LGBl. für Wien Nr. 28/1968 idgF zuständigen Organen zu beschließen und auf www.wien.gv.at zu veröffentlichen sind.

(2) Eine Förderrichtlinie hat folgende Mindestinhalte zu umfassen:

1. Anwendungsbereich und Fördergegenstand
2. Kreis der Fördernehmerinnen bzw. Fördernehmer
3. Förderart
4. Allgemeine Fördervoraussetzungen
5. Sonstige Fördervoraussetzungen
6. Förderbare bzw. nicht förderbare Kosten
7. Ablauf der Fördergewährung (Förderabwicklung)
8. Förderbedingungen
9. Auszahlung
10. Abrechnung und Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung
11. Widerruf und Rückforderung

Geltende Fassung

Textstellen, die im geltenden Text entfallen, sind in dieser Spalte gelb markiert und kursiv.

12. Datenschutzrechtliche Hinweise

(3) Der Magistrat hat einheitliche Vorgaben zur Abwicklung von Förderungen in einer allgemeinen Richtlinie festzulegen und diese auf www.wien.gv.at zu veröffentlichen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, soweit Förderungen durch Gesetz bzw. Verordnung bereits hinreichend determiniert sind und keiner näheren Ausgestaltung bedürfen.

Förderbericht

§ 5. (1) Der Magistrat hat jährlich einen Förderbericht über die im abgelaufenen Kalenderjahr aus- bzw. rückbezahlten Förderungen zu erstellen.

(2) Der Förderbericht gemäß Abs. 1 hat zu enthalten:

1. Name bzw. Bezeichnung der Fördernehmerin bzw. des Fördernehmers,
2. Postleitzahl des Wohnortes bzw. des Sitzes der Fördernehmerin bzw. des Fördernehmers,
- 2a. Förderprogramm,
3. Fördergegenstand,
4. ausbezahlter Förderbetrag.

(3) Der Förderbericht gemäß Abs.1 ist gemeinsam mit dem Rechnungsabschluss der Stadt Wien dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen und im Internet unter der Adresse www.wien.gv.at für eine Dauer von maximal zehn Jahren zu veröffentlichen. Die Daten des Förderberichtes können ohne Personenbezug zudem in maschinenlesbarer Form im Internet unter der Adresse www.data.wien.gv.at veröffentlicht werden.

(4) In Bezug auf folgende Förderungen enthält der Förderbericht nach Abs. 1 lediglich die insgesamt pro Förderprogramm ausbezahlte Fördersumme samt Anzahl der Förderfälle:

1. Förderungen mit Bezug zu Daten im Sinne der Art. 9 und 10 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1,

Vorgeschlagene Fassung

Textstellen, die im Zuge der Novelle hinzukommen oder geändert werden, sind in dieser Spalte gelb markiert und kursiv.

12. Datenschutzrechtliche Hinweise

(3) Der Magistrat hat einheitliche Vorgaben zur Abwicklung von Förderungen in einer allgemeinen Richtlinie festzulegen und diese auf www.wien.gv.at zu veröffentlichen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, soweit Förderungen durch Gesetz bzw. Verordnung bereits hinreichend determiniert sind und keiner näheren Ausgestaltung bedürfen.

Förderbericht

§ 5. (1) Der Magistrat hat jährlich einen Förderbericht über die im abgelaufenen Kalenderjahr aus- bzw. rückbezahlten Förderungen zu erstellen.

(2) Der Förderbericht gemäß Abs. 1 hat zu enthalten:

1. Name bzw. Bezeichnung der Fördernehmerin bzw. des Fördernehmers,
2. Postleitzahl des Wohnortes bzw. des Sitzes der Fördernehmerin bzw. des Fördernehmers,
- 2a. Förderprogramm,
3. Fördergegenstand,
4. ausbezahlter Förderbetrag.

(3) Der Förderbericht gemäß Abs.1 ist gemeinsam mit dem Rechnungsabschluss der Stadt Wien dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen und im Internet unter der Adresse www.wien.gv.at für eine Dauer von maximal zehn Jahren zu veröffentlichen. Die Daten des Förderberichtes können ohne Personenbezug zudem in maschinenlesbarer Form im Internet unter der Adresse www.data.wien.gv.at veröffentlicht werden.

(4) In Bezug auf folgende Förderungen enthält der Förderbericht nach Abs. 1 lediglich die insgesamt pro Förderprogramm ausbezahlte Fördersumme samt Anzahl der Förderfälle:

1. Förderungen mit Bezug zu Daten im Sinne der Art. 9 und 10 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1,

Geltende Fassung

Textstellen, die im geltenden Text entfallen, sind in dieser Spalte gelb markiert und kursiv.

2. Förderungen, die geeignet sind, bei ihrer personenbezogenen Veröffentlichung das Fortkommen einer natürlichen Person zu behindern,
3. Förderungen, die geeignet sind, bei ihrer personenbezogenen Veröffentlichung Rückschlüsse auf ein geringes Einkommen oder auf die persönliche Integrität einer natürlichen Person beeinträchtigende Merkmale zuzulassen,
4. Förderungen, bei denen ein Ausschluss der Veröffentlichung aus den in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist, sowie
5. Förderungen, die nicht unmittelbar an die begünstigte Fördernehmerin bzw. den begünstigten Fördernehmer ausbezahlt werden.

(5) Rückbezahlte Förderbeträge sind gesondert und lediglich mit der insgesamt pro Förderprogramm rückbezahlten Fördersumme samt Anzahl der betroffenen Förderfälle darzustellen.

Fördercontrolling

§ 6. Der Magistrat ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Abwicklung von Förderungen verarbeiteten Daten im Rahmen von Auswertungen auch für statistische, planerische und steuernde Zwecke ohne Personenbezug zu verarbeiten.

Nutzung der gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank

§ 7. (1) Der Magistrat ist berechtigt, Förderungen gemäß § 2 Z 1 an die gebietskörperschaftenübergreifende Transparenzdatenbank mitzuteilen. Die Mitteilung hat zum Zweck der Verarbeitung gemäß § 2 Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012 idF BGBl. I Nr. 23/2020 zu erfolgen und die in § 25 Abs. 1 TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 idF BGBl. I Nr. 23/2020, angeführten Daten zu enthalten.

(2) Zur Erfüllung des Überprüfungswerts des § 2 Abs. 1 Z 4 TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 idF BGBl. I Nr. 23/2020, ist der Magistrat gemäß § 32 Abs. 6 TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 idF BGBl. I Nr. 23/2020, berechtigt, jene in § 25 Abs. 1 TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 idF BGBl. I Nr. 23/2020 aufgezählten personenbezogenen Daten der Förderwerberin/Fördernehmerin

Vorgeschlagene Fassung

Textstellen, die im Zuge der Novelle hinzukommen oder geändert werden, sind in dieser Spalte gelb markiert und kursiv.

2. Förderungen, die geeignet sind, bei ihrer personenbezogenen Veröffentlichung das Fortkommen einer natürlichen Person zu behindern,
3. Förderungen, die geeignet sind, bei ihrer personenbezogenen Veröffentlichung Rückschlüsse auf ein geringes Einkommen oder auf die persönliche Integrität einer natürlichen Person beeinträchtigende Merkmale zuzulassen,
4. Förderungen, bei denen ein Ausschluss der Veröffentlichung aus den in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist, sowie
5. Förderungen, die nicht unmittelbar an die begünstigte Fördernehmerin bzw. den begünstigten Fördernehmer ausbezahlt werden.

(5) Rückbezahlte Förderbeträge sind gesondert und lediglich mit der insgesamt pro Förderprogramm rückbezahlten Fördersumme samt Anzahl der betroffenen Förderfälle darzustellen.

Fördercontrolling

§ 6. Der Magistrat ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Abwicklung von Förderungen verarbeiteten Daten im Rahmen von Auswertungen auch für statistische, planerische und steuernde Zwecke ohne Personenbezug zu verarbeiten.

Geltende Fassung

Textstellen, die im geltenden Text entfallen, sind in dieser Spalte gelb markiert und kursiv.

bzw. des Förderwerbers/Fördernehmers durch Abfrage über das Transparenzportal zu verarbeiten, die für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Förderung jeweils erforderlich sind.

Vorgeschlagene Fassung

Textstellen, die im Zuge der Novelle hinzukommen oder geändert werden, sind in dieser Spalte gelb markiert und kursiv.

3. Abschnitt
**Nutzung der gebietskörperschaftenübergreifenden
Transparenzdatenbank**
Förderungsarten

§ 7.(1) Eine Förderung im Sinne dieses Abschnittes liegt vor, wenn sie in eine der folgenden Kategorien fällt:

1. Mitgliedsbeiträge: Geldzuwendungen aus öffentlichen Mitteln zum Erwerb oder Aufrechterhaltung einer Mitgliedschaft ohne unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung;
2. Spenden: freigebige Geldzuwendungen aus öffentlichen Mitteln zu den in § 4a Abs. 2 EStG 1988 festgelegten begünstigten Zwecken ohne unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung;
3. Jubiläumsgelder: freigebige Geldzuwendungen aus öffentlichen Mitteln anlässlich eines Jubiläums ohne unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung;
4. Direkte Förderungen: Geldzuwendungen aus öffentlichen Mitteln, die für eine erbrachte oder beabsichtigte Leistung, an der ein öffentliches Interesse besteht, gewährt werden, ohne unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung;
5. Zuwendungen mit Sozial- oder Familienleistungscharakter: Geldzuwendungen aus öffentlichen Mitteln an natürliche Personen, um Lasten zu decken, die durch bestimmte Risiken oder Bedürfnisse entstehen, ohne unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung;
6. Entschädigungen: Geldzuwendungen aus öffentlichen Mitteln, die an natürliche oder nicht natürliche Personen aufgrund erlittenen Schadens oder erlittenen Unrechts geleistet werden, ohne unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung. Nicht davon umfasst sind Geldleistungen, die aufgrund des AHG geleistet werden;

Geltende Fassung

Textstellen, die im geltenden Text entfallen, sind in dieser Spalte gelb markiert und kursiv.

Vorgeschlagene Fassung

Textstellen, die im Zuge der Novelle hinzukommen oder geändert werden, sind in dieser Spalte gelb markiert und kursiv.

7. Zahlungen an Intermediäre: Geldleistungen aus öffentlichen Mitteln an natürliche und nicht natürliche Personen, sofern

a. diese die erhaltenen Mittel in Form von Sachleistungen nach § 4 Abs. 1 Z 1 lit. f TDBG 2012 an Dritte weitergeben und

b. die dahinterstehenden Begünstigten entweder identifizierbar sind oder der dem einzelnen Begünstigten zukommende Vorteil bezifferbar ist.

(2) Die Zuordnung einer Förderung zu einer der in Abs. 1 genannten Förderungsarten hat in der Reihenfolge der Aufzählung zu erfolgen.

(3) Als öffentliche Mittel gelten Mittel im Sinne des § 3 TDBG 2012.

(4) Vom Vorliegen einer angemessenen geldwerten Gegenleistung ist auszugehen, wenn die Zahlung auf der Grundlage eines fremdüblichen Austauschverhältnisses, wie etwa bei einem Werk-, Dienst-, Kauf- oder Tauschvertrag, erfolgt.

(5) Als Förderungen im Sinne des Abs. 1 gelten

1. Förderungen, die im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung der Stadt bzw. des Landes Wien im Namen der Stadt bzw. des Landes Wien gewährt werden,

2. Förderungen, die im Bereich der landesgesetzlich bestimmten Hoheitsverwaltung gewährt werden und

3. Förderungen mit öffentlichen Mitteln der Stadt Wien, die von der Stadt Wien und vom Land Wien verschiedenen Rechtsträgern, welche hinsichtlich ihrer gesamten Gebarung der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegen, abgewickelt bzw. gewährt werden.

(6) Nicht als Förderungen im Sinne des Abs. 1 gelten

1. Gesellschafterzuschüsse im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 2 iVm Abs. 4 TDBG 2012,

2. Zahlungen zum Zweck der Krankenanstaltenfinanzierung,

3. Zahlungen im Sinne des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948,

4. Sozialversicherungsleistungen, Ruhe- und Versorgungsbezüge im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 6 TDBG 2012,

Geltende Fassung
Textstellen, die im geltenden Text entfallen, sind in dieser Spalte gelb markiert und kursiv.

Vorgeschlagene Fassung
Textstellen, die im Zuge der Novelle hinzukommen oder geändert werden, sind in dieser Spalte gelb markiert und kursiv.

5. Ersparnisse aus begünstigten Haftungsentgelten und verbilligten Fremdkapitalzinsen im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. e iVm § 10 TDBG 2012 sowie

6. Sachleistungen im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. f iVm § 11 TDBG 2012.

Leistungsempfängerin bzw. Leistungsempfänger

§ 8. Leistungsempfängerin bzw. Leistungsempfänger ist, wer eine Förderung im Sinne des § 7 erhalten hat. Als Leistungsempfängerin bzw. Leistungsempfänger gilt eine Person auch insoweit, als sie eine Leistung erhalten hat, die einer Personenmehrzahl ohne eigene Rechtspersönlichkeit gewährt worden ist, wenn die Personenmehrzahl ohne eigene Rechtspersönlichkeit nicht im Ergänzungsregister eingetragen worden ist (§ 6 Abs. 4 E-GovG).

Leistungsverpflichtete bzw. Leistungsverpflichteter

§ 9. (1) Leistungsverpflichtete bzw. Leistungsverpflichteter ist, wer eine Zahlung aus öffentlichen Mitteln erhalten hat und verpflichtet ist, die erhaltenen Mittel zum Wohle

1. der Allgemeinheit,

2. eines bestimmten Kreises von Begünstigten oder

3. einer bzw. eines bestimmten einzelnen Begünstigten

zu verwenden. Dazu zählt insbesondere die Verpflichtung zur Erbringung einer Sachleistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. f iVm § 11 TDBG 2012.

(2) Zahlungen an Leistungsverpflichtete sind insoweit wie Förderungen im Sinne des § 7 zu behandeln, als eine Verpflichtung zur Verwendung im Sinne des Abs. 1 Z 1 bis 3 besteht. Leistungsverpflichtete haben die gleichen Rechte wie Leistungsempfängerinnen bzw. Leistungsempfänger.

Leistungsdefinierende Stelle

§ 10. (1) Leistungsdefinierende Stelle ist jene Stelle, in deren Verantwortung das jeweilige Leistungsangebot (§ 14) fällt.

(2) Als leistungsdefinierende Stellen im Sinne des Abs. 1 gelten insbesondere

1. der Magistrat der Stadt Wien,

Geltende Fassung

Textstellen, die im geltenden Text entfallen, sind in dieser Spalte gelb markiert und kursiv.

Vorgeschlagene Fassung

Textstellen, die im Zuge der Novelle hinzukommen oder geändert werden, sind in dieser Spalte gelb markiert und kursiv.

2. das Amt der Wiener Landesregierung,

3. sonstige Organe der Stadt Wien bzw. des Landes Wien, sofern sie nicht von Z 1 und Z 2 umfasst sind, sowie

4. von der Stadt Wien bzw. vom Land Wien mit der Abwicklung bzw. Gewährung von Förderungen aus öffentlichen Mitteln der Stadt Wien betraute Rechtsträger, sofern der Rechtsträger hinsichtlich seiner gesamten Gebarung der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegt.

Leistende Stellen

§ 11. Leistende Stelle für Förderungen im Sinne des § 7 ist jede inländische Einrichtung, der die Abwicklung dieser Förderung in Bezug auf eine Leistungsempfängerin bzw. einen Leistungsempfänger (§ 8) oder eine Leistungsverpflichtete bzw. einen Leistungsverpflichteten (§ 9) obliegt, sofern diese hinsichtlich ihrer gesamten Gebarung der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegt.

Abfrageberechtigte Stellen

§ 12. Abfrageberechtigte Stelle für eine Leistung ist die leistende Stelle (§ 11) sowie jede Einrichtung, die an der Abwicklung einer Leistung in Bezug auf eine Leistungsempfängerin bzw. einen Leistungsempfänger (§ 8) oder eine Leistungsverpflichtete bzw. einen Leistungsverpflichteten (§ 9) beteiligt ist, die im Zuge der Leistungsangebotsermittlung (§ 21 TDBG 2012) als abfrageberechtigte oder als leistende Stelle bezeichnet worden ist und für deren Aufgabe die Verarbeitung von aus dem Transparenzportal (§ 1 TDBG 2012) abrufbaren Daten zum Zweck der Gewährung, Einstellung oder Rückforderung einer Förderung erforderlich ist.

Von der Stadt Wien und vom Land Wien verschiedene Rechtsträger

§ 13. Werden Förderungen im Sinne des § 7 von einem von der Stadt Wien bzw. dem Land Wien betrauten Rechtsträger abgewickelt bzw. gewährt, sind diese nur dann als Leistungsangebot zu erfassen, Mitteilungen darauf zu melden und Transparenzportalabfragen vorzunehmen, wenn der Rechtsträger, der diese Leistungen abwickelt bzw. gewährt, hinsichtlich seiner gesamten Gebarung der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegt. Jedenfalls davon umfasst sind Einrichtungen nach dem Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz, LGBl. für

Geltende Fassung
Textstellen, die im geltenden Text entfallen, sind in dieser Spalte gelb markiert und kursiv.

Vorgeschlagene Fassung

Textstellen, die im Zuge der Novelle hinzukommen oder geändert werden, sind in dieser Spalte gelb markiert und kursiv.

Wien Nr. 14/1988, in der jeweils geltenden Fassung. Die Stadt Wien bzw. das Land Wien hat gegebenenfalls auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Abschnittes durch geeignete Maßnahmen hinzuwirken.

Leistungsangebote

§ 14. (1) Zur Vermeidung unerwünschter Doppel- bzw. Mehrfachförderungen aus öffentlichen Mitteln und zur Gewährleistung eines effizienten und zielgerichteten Mitteleinsatzes sind die leistungsdefinierenden Stellen (§ 10) verpflichtet, vor Erlassung oder Änderung eines Förderprogrammes eine Abfrage der Leistungsangebote im Transparenzportal gemäß § 1 Abs. 1 TDBG 2012 vorzunehmen.

(2) Die leistungsdefinierenden Stellen (§ 10) sind verpflichtet, für Förderungen im Sinne des § 7 ehestmöglich Leistungsangebote zu erfassen und diese laufend aktuell zu halten. § 21 TDBG 2012 mit Ausnahme des Abs. 1 Z 1 und Z 6 TDBG 2012 ist sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass für § 21 Abs. 1 Z 4 TDBG 2012 die leistende Stelle jene im Sinne des § 11 ist und für § 21 Abs. 1 Z 5 TDBG 2012 die abfrageberechtigte Stelle jene im Sinne des § 12 ist.

(3) Die leistungsdefinierenden Stellen (§ 10) haben bis spätestens 1. März eines jeden Kalenderjahres für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr die Vollständigkeit der Anlage der Leistungsangebote samt deren Aktualisierung durch Vorlage von Vollständigkeitserklärungen an den Bundesminister für Finanzen zu bestätigen bzw. fehlende Leistungsangebote anzuführen und zu begründen.

Leistungsmitteilungen

§ 15. (1) Die leistenden Stellen (§ 11) sind verpflichtet, für Förderungen im Sinne des § 7, mit Ausnahme von Entschädigungen gemäß § 7 Abs. 1 Z 6, Mitteilungen vorzunehmen, soweit die Daten nicht gemäß § 23 Abs. 1 Z 3 TDBG 2012 übermittelt werden. Die Mitteilung hat unverzüglich oder wenn dies unzumutbar ist, spätestens innerhalb von 14 Tagen ab der Gewährung bzw. ab Aus- oder Rückzahlung der Förderung elektronisch an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der weiteren Verarbeitung gemäß § 2 TDBG 2012 in der Transparenzdatenbank zu erfolgen.

(2) Die Mitteilungen haben die in § 25 Abs. 1 Z 1, 2, 3, 3a, 3b, 3c, 4, 6, 7, 9,

Geltende Fassung
Textstellen, die im geltenden Text entfallen, sind in dieser Spalte gelb markiert und kursiv.

Vorgeschlagene Fassung
Textstellen, die im Zuge der Novelle hinzukommen oder geändert werden, sind in dieser Spalte gelb markiert und kursiv.

10 sowie Abs. 1b TDBG 2012 angeführten Daten zu enthalten.

(3) Eine nachträgliche Richtigstellung der mitgeteilten Daten durch die leistende Stelle ist unverzüglich, oder wenn dies unzumutbar ist, spätestens bis zum Ablauf des Monats dem Bundesminister für Finanzen mitzuteilen. Im Fall einer nachträglichen Richtigstellung sind Abs. 1 und Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

(4) Die leistenden Stellen (§ 11) haben bis spätestens 1. März eines jeden Kalenderjahres für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr die Vollständigkeit der Mitteilungen durch Vorlage von Vollständigkeitserklärungen an den Bundesminister für Finanzen zu bestätigen bzw. fehlende Mitteilungen anzuführen und zu begründen.

Transparenzportalabfrage

§ 16. Um unerwünschte Doppel- bzw. Mehrfachförderungen aus öffentlichen Mitteln zu vermeiden und einen effizienten und zielgerichteten Mitteleinsatz zu gewährleisten, haben abfrageberechtigte Stellen (§ 12), sofern dies zur Erfüllung des Überprüfungszwecks gemäß § 2 Z 4 TDBG 2012 notwendig ist, vor Gewährung einer Förderung gemäß § 7 eine personenbezogene Abfrage gemäß § 32 Abs. 6 TDBG 2012 vorzunehmen, wobei die abfrageberechtigten Stellen berechtigt sind, jene Daten der potentiellen sowie tatsächlichen Leistungsempfängerinnen bzw. Leistungsempfänger weiter zu verarbeiten, die für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Förderung jeweils erforderlich sind.

4. Abschnitt

Verarbeitungen personenbezogener Daten

Datenverarbeitung

§ 17. (1) Die leistenden Stellen (§ 11) sind zur Abwicklung der Förderungen (Abs. 7) und zur Durchführung von Leistungsmitteilungen (§ 15) sowie die abfrageberechtigten Stellen (§ 12) im Rahmen der Abfrage gemäß § 16 ermächtigt, jene personenbezogenen Daten der potentiellen sowie tatsächlichen Leistungsempfängerinnen bzw. Leistungsempfänger zu verarbeiten, die für die

Geltende Fassung

Textstellen, die im geltenden Text entfallen, sind in dieser Spalte gelb markiert und kursiv.

Vorgeschlagene Fassung

Textstellen, die im Zuge der Novelle hinzukommen oder geändert werden, sind in dieser Spalte gelb markiert und kursiv.

Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Förderung, bzw. zur Meldung von Leistungsmitteilungen (§ 15) jeweils erforderlich sind. Diese personenbezogenen Daten umfassen insbesondere:

1. Name bzw. Bezeichnung
 2. Adresse bzw. Sitz
 3. Kontaktdaten
 4. Stammzahl gemäß § 6 Abs. 3 E-GovG oder Ordnungsbegriff, mit dem diese Stammzahl ermittelt werden kann, bzw. Geburtsdatum
 5. Verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen für die Bereiche „Zur Person – Transparenzdatenbank“ (ZP-TD) und „Amtliche Statistik“ (AS)
 6. Vertretungsbefugte Organe oder Personen sowie deren Kontaktdaten
 7. Förderart und Fördergegenstand
 8. Einkommen und Vermögen
 9. Finanzpläne und sonstige wirtschaftliche Unterlagen
 10. Bankverbindung (IBAN und BIC)
 11. Informationen über andere beantragte und gewährte Förderungen
 12. Entscheidung über die Förderung
 13. Informationen zur gesamten Abwicklung der Förderung inklusive der widmungsgemäßen Verwendung sowie zur allfälligen Rückforderung
- (2) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung der potentiellen sowie tatsächlichen Leistungsempfängerinnen bzw. Leistungsempfänger durch leistende Stellen (§ 11) zur Abwicklung der Förderungen (Abs. 7) und zur Durchführung von Leistungsmitteilungen (§ 15) und abfrageberechtigte Stellen (§ 12) im Rahmen der Abfrage gemäß § 16 ist zulässig, soweit
1. dies zur Abwicklung der Förderungen (Abs. 7) unbedingt erforderlich ist und keine Alternativen zur Verarbeitung in Betracht kommen,
 2. ein erhebliches öffentliches Interesse an der Verarbeitung besteht,

Geltende Fassung

Textstellen, die im geltenden Text entfallen, sind in dieser Spalte gelb markiert und kursiv.

Vorgeschlagene Fassung

Textstellen, die im Zuge der Novelle hinzukommen oder geändert werden, sind in dieser Spalte gelb markiert und kursiv.

3. die Verhältnismäßigkeit der Verarbeitung gegeben ist,

4. im Einzelfall wirksame Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen (Abs. 4) durch die leistenden Stellen (§ 11) bzw. die abfrageberechtigten Stellen (§ 12) getroffen werden, sodass ein adäquates Schutzniveau erreicht wird und

5. der Umfang der Verarbeitung und die Speicherdauer auf das unerlässliche Ausmaß beschränkt werden.

(3) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen oder Unterlassungen, insbesondere auch über den Verdacht der Begehung von gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Straftaten, sowie über gerichtliche oder verwaltungsbehördliche strafrechtliche Verurteilungen oder vorbeugende Maßnahmen der potentiellen sowie tatsächlichen Leistungsempfängerinnen bzw. Leistungsempfänger oder deren vertretungsbefugten Organen ist durch die leistenden Stellen (§ 11) zulässig, soweit und solange dies

1. zur Abwicklung der Förderungen (Abs. 7) unbedingt erforderlich ist und

2. im Einzelfall wirksame Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen (Abs. 4) durch die leistenden Stellen (§ 11) getroffen werden, sodass ein adäquates Schutzniveau erreicht wird.

(4) Wirksame Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen (Abs. 2 und Abs. 3) umfassen insbesondere:

1. Verarbeitungsbeschränkungen,

2. Einsichtsbeschränkungen,

3. Protokollierung der Zugriffe und

4. vorzeitige (selektive) Löschung von personenbezogenen Daten.

Die Auswahl und die Beurteilung der Eignung der im Einzelfall zu setzenden Maßnahmen obliegt den jeweils zur Verarbeitung personenbezogener Daten Ermächtigten (Abs. 2 und Abs. 3). Die gesetzten Maßnahmen sind von den datenschutzrechtlich jeweils Verantwortlichen zu dokumentieren und in allgemeiner Form den betroffenen Personen zur Kenntnis zu bringen.

Geltende Fassung

Textstellen, die im geltenden Text entfallen, sind in dieser Spalte gelb markiert und kursiv.

Vorgeschlagene Fassung

Textstellen, die im Zuge der Novelle hinzukommen oder geändert werden, sind in dieser Spalte gelb markiert und kursiv.

(5) Die Ermächtigungen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 umfassen auch die Datenübermittlungen an den Bundesminister für Finanzen (§ 15) sowie die Verarbeitung jener personenbezogenen Daten, die im Wege einer Transparenzportalabfrage (§ 16) erhoben werden können. Dabei sind die Voraussetzungen der Abs. 1 und Abs. 2 einzuhalten.

(6) Die leistenden Stellen (§ 11) sind als datenschutzrechtliche Verantwortliche berechtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten der potentiellen sowie tatsächlichen Leistungsempfängerinnen bzw. Leistungsempfänger über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen (Förder-)Dienststellen der Stadt Wien oder bei einem anderen Rechtsträger, der Förderungen gewährt oder abwickelt, zu erheben und an diese zu übermitteln, soweit dies für die Förderabwicklung und den Abschluss des Fördervertrages und für Kontrollzwecke erforderlich ist; wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfragenbeantwortung erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen.

(7) Der Verarbeitungszweck der Abwicklung der Förderung umfasst insbesondere:

1. Prüfung von Förderansuchen bzw. Förderanträgen insbesondere hinsichtlich der Fördervoraussetzungen,
2. Prüftätigkeiten zur Vermeidung von unerwünschten Doppel- bzw. Mehrfachförderungen,
3. Entscheidung über das Förderansuchen bzw. den Förderantrag,
4. Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung und
5. (teilweise) Rückforderung der Fördermittel bei Vorliegen eines Widerrufsgrundes.

(8) Personenbezogene Daten, die gemäß Abs. 1 bis Abs. 3 verarbeitet werden, sind – sofern keine rechtliche Verpflichtung dem entgegensteht und eine selektive frühere Löschung gemäß Abs. 4 Z 4 nicht stattfindet – spätestens 10 Jahre nach der Beendigung der vollständigen Abwicklung der Förderung zu löschen.

Geltende Fassung

Textstellen, die im geltenden Text entfallen, sind in dieser Spalte gelb markiert und kursiv.

Inkrafttreten

§ 8. (1) Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) § 4 ist ausschließlich auf nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beschlossene Förderprogramme anzuwenden.

Vorgeschlagene Fassung

Textstellen, die im Zuge der Novelle hinzukommen oder geändert werden, sind in dieser Spalte gelb markiert und kursiv.

(9) Die leistenden Stellen (§ 11) sind ermächtigt, zum Zwecke der Durchführung von Mitteilungen gemäß § 15 Eintragungen der Leistungsempfängerinnen bzw. Leistungsempfänger, die keine natürlichen Personen sind, im Ergänzungsregister für sonstige Betroffene (§ 6b E-GovG) vorzunehmen, sofern für eine Leistungsempfängerin bzw. einen Leistungsempfänger keine Stammzahl gemäß § 6 Abs. 3 Z 1 bis Z 5 E-GovG und keine Ordnungsnummer im Ergänzungsregister für sonstige Betroffene (§ 6 Abs. 3 Z 6 E-GovG), existiert.

5. Abschnitt**Schlussbestimmungen****Verweis auf Bundesrecht**

§ 18. Soweit in diesem Landesgesetz auf bundesrechtliche Regelungen verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung zu verstehen:

1. Amtshaftungsgesetz – AHG, BGBl. Nr. 20/1949, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025,
2. E-Government-Gesetz – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 117/2024,
3. Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2025,
4. Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 169/2023,
5. Datenschutzgesetz – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025.

Inkrafttreten

§ 19. (1) Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) § 4 ist ausschließlich auf nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beschlossene Förderprogramme anzuwenden.

Geltende Fassung

Textstellen, die im geltenden Text entfallen, sind in dieser Spalte gelb markiert und kursiv.

(3) Der Magistrat hat spätestens im Jahr 2023 für das Kalenderjahr 2022 und danach jährlich gemäß § 5 einen Förderbericht über die im abgelaufenen Kalenderjahr ausbezahlten Förderungen zu erstellen.

Vorgeschlagene Fassung

Textstellen, die im Zuge der Novelle hinzukommen oder geändert werden, sind in dieser Spalte gelb markiert und kursiv.

(3) Der Magistrat hat spätestens im Jahr 2023 für das Kalenderjahr 2022 und danach jährlich gemäß § 5 einen Förderbericht über die im abgelaufenen Kalenderjahr ausbezahlten Förderungen zu erstellen.